

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Dreissigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1905.

VII.

Kritische
Untersuchungen zur Lex Salica.

Von

Mario Krammer.

Erster Theil.

Einleitung.

Während über die Entstehungszeit des salischen Volksrechts bis in die jüngste Zeit verschiedene Meinungen nacheinander auftauchten und verschwanden und man die Anfänge dieses Rechtsdenkmals erst in das 5., dann mit mehrerer Sicherheit an den Beginn des 6., neuerdings gar in das 7. Jh. verlegte, hat über die Frage, wie zum Grundtexte des Gesetzes zu gelangen sei, von jeher eine kaum gefährdete Einigkeit bestanden.

Pardessus¹ und Pertz² haben als erste umfänglicheres Material für ihre Ausgaben herbeigeschafft. Aber wie nur Pardessus' Plan zur Vollendung kam, Pertzens Ausgabe zunächst unterblieb, sind auch nur Pardessus' Meinungen von der Ueberlieferung des Gesetzes zu Ehren gekommen, sie haben den Grund für alle weiteren Untersuchungen gegeben; Pertzens Ansicht, die nur mehr gelegentlich und ohne die Stütze zwingender Gründe vorgetragen war, gerieth in völlige Vergessenheit. Doch wird sie, nun sein Plan einer Ausgabe der Lex Salica in den Monumenta Germaniae seiner Verwirklichung entgegengeht, hier wieder zu verdienter Geltung kommen. Freilich wird erst ein weiter, neuerdings gewiesener Weg zurück zu seinem Ziele führen.

Die Ueberlieferungsformen der Lex Salica weichen bekanntlich stark von einander ab. Als hervorstechenden Zug aber kann man den bezeichnen, dass in der einen Gruppe ein kürzerer, in der anderen ein erheblich reicherer Inhalt geboten wird. Jener Fassung gab Pardessus, dieser Pertz den Vorzug. Pardessus stellte zwei Handschriften (Paris 4404 = I, Paris 9653 [vormals Suppl. lat. 65] = II) allen anderen voran; die durch Paris 18237 (vormals Fonds Notre Dame 252 F. 9) und Paris³ 4403^b vertretene, weitere Fassung nannte er III, den sogenannten Neundundneunzig-

1) La loi salique ou recueil contenant les anciennes redactions de cette loi etc. Paris 1843. 2) Archiv VII, 730 ff. 3) Von dieser Handschrift sind bei Pardessus nur die Abweichungen von I gegeben.

oder Hunderttiteltext IV. Zu I und II stellte Georg Waitz¹ zwei andere Handschriften, die Wolfenbütteler (Wissenburg. 97)² und einen Münchener Codex 4115 (auch mit Cimel. IV. 3 g bezeichnet)³. Der Wolfenbütteler erhielt und behauptete seitdem den zweiten Platz, Paris 9653 wurde zum dritten, der Monacensis zum vierten Gliede einer ersten Handschriftenklasse, neben der die Bedeutung der anderen Ueberlieferungsformen (ausser den Texten III und IV auch die des Heroldischen⁴ und des Emendat-textes) soweit zurücktrat, dass man allein auf dieser ersten Klasse den Grundtext des salischen Volksrechts wieder aufzubauen meinte. Dieser Restitutionsversuch und die darauf gegründeten Ergebnisse für das Recht der salischen Franken sind von Waitz in seinem Buche 'Das alte Recht der salischen Franken' gegeben.

Pertz selber hatte die Verwandtschaft dieser ersten vier Handschriften untereinander erkannt, zugleich aber geurtheilt, dass ihr, wie er meinte, abgekürzter Text an Werth hinter demjenigen des dritten Textes bei Pardessus zurückstehe. Allein die beiden Handschriften dieser Gruppe stellten für ihn den 'Urtext' dar.

Der nächste Editor, Johannes Merkel⁵, der die Vorrede seiner nunmehr auf alle Handschriften des Volksrechts gegründeten Ausgabe Georg Waitz widmete, schloss sich diesem in allem Wesentlichen vollständig an. Das 'alte Recht' nach den ersten vier Handschriften macht den Anfang seiner Ausgabe, wobei die Grundlage des Textes fast durchgehends Waitzens erste Handschrift Par. 4404 bildet. Was die anderen Handschriften, insbesondere Text III, an reicherer Ueberlieferung bringen, ist aus dem Zusammenhang, in dem es steht, genommen, und unter 'Novellae' dem Texte des alten Rechts angereiht. Sonach ging Merckels Edition über die von Waitz geschaffene Grundlage nicht wesentlich hinaus. Sie ist auf breiterer, nicht aber auf neuer Basis errichtet. Nur in zwei Punkten wich er von

1) Das alte Recht der salischen Franken. Kiel 1846. 2) Zuerst veröffentlicht von Eccard, LL. Francorum Salicae et Ripuariorum. Franc. et Lips. 1720. Bei Pardessus als erste Hs. des Anhangs. 3) Zuerst von Feuerbach (Die Lex Salica und ihre verschiedenen Recensionen. Erlangen 1831, S. 110 ff.) ans Licht gezogen. Diese Hs. ist, wie der Wolfenbütteler Text, wie Paris 9653 u. a. auch von A. Holder in Sonderausgaben getreu nach dem Text der jeweiligen Handschriften publiciert (Lex Salica. Leipzig, Teubner, 1879/80). 4) Joh. Herold, Originum ac German. antiquitatum libri. Basileae 1557. Ebenfalls bei Holder. 5) Lex Salica. Mit einer Vorrede von Jakob Grimm. Berlin 1850, S. XCIII ff.

Waitz ab; erstens unterliess er — wohl nicht zum Vortheil seines Werkes — die Beifügung von Varianten zum Texte des 'alten Rechts' mit Ausnahme derjenigen der malbergischen Glosse, die auf Wunsch Jakob Grimms vollzählig gegeben wurden. Ferner änderte er das von Waitz beobachtete Verfahren im Anordnen der Handschriften dahin, dass der Monacensis und Paris 9653 ihre Plätze tauschten. Dies sei bemerkt, da die Merkelsche Anordnung von J. H. Hessels¹ in seinem höchst dankenswerthen Parallel-druck sämtlicher Hauptformen der Ueberlieferung beibehalten wurde und wir im Folgenden immer nach Hessels citieren. Er schloss sich auch in der Bezeichnung aller übrigen Codices der Ausgabe Merckels an. Die beiden Handschriften des dritten Textes bei Pardessus sind mit 5 und 6, die drei des vierten² mit 7, 8, 9, Herold mit 10 bezeichnet. Die vier ersten Handschriften werden wie bei Waitz als erste Klasse, 5 und 6 als zweite, 7—9 als dritte Klasse zusammengefasst. Behrend dagegen folgt in seiner gleich zu nennenden Ausgabe dem Pardessus, und setzt wie dieser den cod. Paris. 9653 = II; die Hss. 5 und 6 = III; 7, 8, 9 = IV; und nennt den cod. Paris. 4404, die Münchener und die Wolfenbütteler Handschrift: 1a. 1m. 1g.

J. Fr. Behrend³ verwarf die von Merkel vollzogene Zweitheilung des überlieferten Stoffes, aber auch er liess die von Pardessus und Waitz geschaffenen Grundlagen im wesentlichen unberührt. Auch für ihn ist das, was Pardessus' erster Text, oder was die erste Klasse bietet, der 'Grundtext'⁴. Nur da, wo offenkundige Schreibfehler vorliegen oder eine Emendation sicher ist, weicht er von jenem ab. Was die anderen Gruppen über den Umfang von Behrends Grundtext hinaus enthalten, wird an seinem Orte als 'Additamentum' eingefügt, so dass wohl mit der

1) Lex Salica, the ten texts with the glosses. Synoptically edited by J. H. Hessels. With notes on the frankish words in the Lex Salica by H. Kern. London 1880. 2) 7 ist = Montpellier, Faculté de Médecine H. 136. Dies die Grundlage des vierten Textes bei Pardessus; dazu die Varianten von 8, 9, B, G, F. 8 = Paris Lat. (vormals 5189) 4627. 9 = S. Gallen 731. Dies sind die glossierten Hss. der dritten Klasse, die unglossierten wurden von Hessels mit H (die von R. Hubé, s. S. 266 Anm. 3, veröffentlichte Hs.), B F (Paris 4409. 4629), G (S. Gallen 729), a (Phillipps 1736), b (Vat. Christ. 846) bezeichnet. 3) Lex Salica. 1. Aufl. 1874, 2. Aufl. 1897. 4) Vgl. die Einleitung zu seiner Ausgabe und den viel citierten und vielen Ausführungen — so denen Brunners, Deutsche Rechtsgesch. I, 292—303 — zu Grunde gelegten Aufsatz in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte XIII (1878), 1 ff.

Form, doch nicht mit dem Grundgedanken der Merkelschen Ausgabe gebrochen ist.

Die Pardessus-Waitzsche These ist sonach bis heute unerschüttert. Streitigkeiten entspannen sich wohl über das Verhältniß der anderen Texte zum Grundtext und zu einander. Hier schien schon Merkel von Waitzens Ansicht abgewichen zu sein¹, hier stellten Sohm² und Romuald Hubé³ eigene, von Behrend⁴ bekämpfte Meinungen auf. Auch E. Mayers⁵ Ausführungen ruhen auf dem von Behrend gelegten Grunde.

Wie aber kamen Waitz und Pardessus zu ihrer Ansicht von dem höheren Werth der in Klasse I vertretenen Ueberlieferung — sie möge A heissen — gegenüber dem, was die anderen Hss. (B) bieten? Der Text B hat, wie wir bemerkten, eine ausführlichere Fassung als A, es lag nahe, diese aus allmählich entstandenen Zusätzen und Erweiterungen zu erklären⁶, eine Annahme, die der Inhalt dieser Fassung zu bekräftigen schien. Allerdings ist der von Pardessus betonte Einfluss des Christenthums, der sich in B stärker zeigt als in A (vgl. Titel 13, 11; 55, 6. 7), nur für den ein beweiskräftiges Moment, der die Anfänge der Lex Salica bereits im 5. Jh. sucht, während sie doch, wie der Wortlaut des Titels 47 lehrt⁷, sicher nicht vor 509 entstanden sein kann. Ferner aber, heisst es, zeigen allein die Texte von A an mehreren Stellen eine geringere Ausbildung der Bedürfnisse und der Bequemlichkeiten des Lebens, 'die erst später eingetreten sind und dann auch erst Berücksichtigung in dem Gesetz erhalten haben'⁸. Und in der That mag überhaupt gerade die grössere Differenziertheit, der reichere Inhalt in den Titeln von B den von Pardessus und Waitz gezogenen Schluss nicht wenig wahrscheinlich machen. Doch wäre er nur unter der Voraussetzung möglich, dass die Lex Salica ein ganz selbständig, aus fränkischem Leben heraus gebildetes und

1) Behrend, ZRG. XIII, 4. 2) Fränk. Reichs- und Gerichtsverfassung S. 44 ff. 3) La loi salique d'après un manuscrit de la bibliothèque centrale de Varsovie (1867), Préface. 4) Vgl. ZRG. a. a. O. 5) Zur Entstehung der Lex Ribuaria (1886), S. 51 Anm. S. 81 Anm. 11. 6) S. Behrend a. a. O. S. 28. 7) Freilich hält R. Schröder, Rechtsgesch.⁸ S. 231 die Möglichkeit nicht für ausgeschlossen, dass dieser Titel 'gleich einigen anderen Zusätzen, die sich schon in dem ältesten uns überlieferten Texte finden', erst der Revisionsgesetzgebung Chlodovechs oder seiner Söhne angehört. 8) Waitz a. a. O. S. 5. Er verweist auf L. Sal. Titel VII, dessen weitere Fassung aber dennoch — wie im zweiten Theile dieser Untersuchungen noch gezeigt werden wird — als ursprünglich zu gelten hat.

spontan fortentwickeltes Werk sei, dessen Entwicklungsphasen die des fränkischen Lebens und des fränkischen Rechts widerspiegeln. Aber ist dem so? Könnte man nicht annehmen, die Lex Salica sei schon in ihrer ursprünglichen Gestalt, so weit sich diese aus den vorhandenen Ueberlieferungen erschliessen lässt, eine Compilation aus Eigenem und Fremdem? Konnte man nicht bei der Redaktion des Grundtextes zur Anregung und zur Erleichterung der Arbeit das bereits codifizierte und sorgsam ausgestaltete Recht eines anderen Volkes in entwickelteren Verhältnissen herangezogen haben, wodurch die Aufnahme und Einordnung mancher Themen, wenn auch nicht ihre rechtliche Erfassung, bestimmt wurde?

Man weiss, dass die Verfasser der Lex Salica gleich denen des bayerischen, burgundischen und wahrscheinlich auch des langobardischen Volksrechts das im Codex Euricianus (entstanden zwischen 440 und 460) enthaltene älteste Westgothenrecht gekannt und benutzt haben. Eben dieses lag natürlich auch der jüngeren Form des Westgothenrechts, der Redaktion König Leovigilds, vor.

K. Zeumer verwies mich zuerst auf diese in der Lex Salica sich findende Uebereinstimmung mehr mit der Ausdrucksweise als mit dem Rechtsinhalt anderer Gesetze, und zugleich auf die Möglichkeit, von hier aus neues Licht in die verwickelten Ueberlieferungsverhältnisse der Lex Salica zu bringen. Eine eingehende Untersuchung jener 'höchst beachtenswerthen' Erscheinung forderte auch Heinrich Brunner¹. Er wies darauf hin, dass der Codex Euricianus zur Formung und Redigierung der salfränkischen Weisthümer verwandt wurde, derart, dass der Vordersatz 'Si quis . . .' mit der Vorlage übereinstimmt, während der Nachsatz '. . . culpabilis iudicetur' selbständiges Gepräge zeigt. Auch macht es die Verwendung dieser Vorlage wahrscheinlich, dass das Frankenreich damals bereits an das westgothische grenzte, was jedenfalls eine Entstehung der Lex vor Chlodovech ausschliesst.

Zahlreiche Belegstellen reihte bereits Brunner aneinander und zeigte auch, wie sich die ursprüngliche Anordnung des Westgothenrechts aus Uebereinstimmungen der anderen Volksrechte erkennen lasse. Zahlreiche andere Stücke des Codex Euricianus ermittelte K. Zeumer gelegentlich seiner Ausgabe der LL. Visigothorum, er stellte

1) Deutsche Rechtsgesch. I, 300 ff.

neben die auf uns gekommenen Fragmente des Codex fünfzehn *Leges restitutae*, die sich durch Vergleichung der LL. Baiuw. und Visig. ergaben. Eine allseitige Durchforschung und Vergleichung der genannten Volksrechte auf ihre euricianischen Bestandtheile und eine geeignete Combination des so gewonnenen Materials dürfte manches zur Erweiterung unserer Kenntniss des ältesten westgothischen und germanischen Rechtsdenkmals beitragen.

Fremde Elemente hatte man schon früher an einigen Stellen der *Lex Salica* vermuthet und dabei meist an römischen Einfluss gedacht¹. Für den *Edictus Rothari* folgte Giovanni Tamassia² der von Brunner gegebenen Anregung, während noch sein Vorgänger auf gleichem Arbeitsfelde, Pasquale del Giudice³, wohl von römischen, doch nichts von westgothischen Einflüssen im Langobardenrecht wusste.

Für die Kritik der *Lex Salica* aber ist der Nachweis westgothischen Einflusses von singulärer Bedeutung.

Mehrere der von Brunner und Zeumer angeführten Stellen des Gesetzes beweisen, dass die Spuren jenes fremden Einflusses sich in allen Handschriften gleichmässig vorfinden⁴. So auch in folgendem, zu den bisherigen neu ermittelten Falle, der zugleich die von Brunner charakterisierte Art der Entlehnung demonstrieren möge.

Der Titel L. Sal. 32 beginnt in A und in B:

S. q. hominem ingenuum sine causa ligaverit ma⁵
anderebus h. e. MCC din. qui faciunt sol. XXX culp. iud.
Dazu kommt Burg. 32:

De eo qui hominem inlicite aut sine causa ligaverit⁵. S. q. hominem ingenuum innocentem ligaverit, inferat ei quem ligavit sol. XII, et multae nomine sol. XII.

Und Ed. Roth. 41:

De homine libero legato. S. q. hominem liberum legaverit absque iussionem regis sine causa, duas partis praetii ipsius, tanquam si eum occidisset, ei conponat.

1) So z. B. Sohm, *Lex Ribuarica* (LL. V, 235 N. 89) zu Titel 40, 10 (cod. 2) der L. Sal. Westgothische Vorlagen für 29, 1 und 39 vermuthete Brunner S. 295 N. 17. 2) *Le fonti dell' Editto di Rotari*. Pisa 1889. 3) *Studi di storia e diritto* (Milano 1889), p. 362 ff. 4) Vgl. L. Sal. 27, 2—4 mit Burg. 4, 5. Vis. 7, 2, 11. 8, 4, 1. Baiuw. 9, 11. Roth. 289. — Sal. 27, 6 mit Bgd. 25, 1. Vis. 8, 3, 2. Baiuw. 9, 12. — Sal. 9, 1. 2 mit Vis. 8, 3, 13. 15. Mehrere andere Stellen gleicher Art werden sich bei der Einzeluntersuchung ergeben. 5) Vgl. Behrend, ZRG. XIII, 33.

Sonach muss wenigstens der Text, zu dem wir auf Grund aller Handschriften gelangen können, den Euricianus benutzt haben. Aber weiter: es zeigt sich, dass die Gruppe B, und besonders Klasse II (= 5. 6) an mehreren Stellen die sicheren Spuren der bei der Redaktion verwendeten Vorlage weit besser als A bewahrt hat und dass ihre reichere Ueberlieferung zum Theil auf den Codex Eurici zurückgeht. Wenn es gelingt, diese These zu erweisen, welchem Zwecke die folgenden Untersuchungen dienen sollen, dann haben wir Gruppe B als eine dem Grundtexte des Gesetzes näher als A stehende Ueberlieferungsform zu betrachten, die knappere Fassung in A ist (ähnlich wie in III) durch Kürzungen oder durch Auszüge aus einem, vornehmlich durch II dargestellten, älteren und reicheren Text zu erklären.

Damit wäre dann die bisher unangefochtene Herrschaft der ersten Klasse als beseitigt zu betrachten. Die Pardessus-Waitzsche Ansicht hätte der durch Pertz vertretenen zu weichen.

Ueber die Art und den Grad des westgothischen Einflusses lässt sich zugleich folgendes sagen.

Es bestätigt sich die oben geäußerte Vermuthung, dass der aus den Handschriften zu erschiessende Grundtext der Lex Salica einen stark compilerischen, aus Eigenem und Fremdem gemischten Charakter trug. Dass jener nicht aus einem Gusse war, sondern bereits die Spuren von Einschiebungen und Abänderungen trug, ist schon von Brunner erkannt worden¹. Nun giebt es viele euricianische Stücke in dem salischen Volksrecht, die nicht in den Zusammenhang, nicht in die Titelrubrik, in die sie gestellt sind, hineinpassen, die daher, zumal sie fremden Ursprungs sind, leicht als blosse spätere Nachträge aufgefasst werden könnten. Aber wir haben auch andere, gleichfalls westgothisch beeinflusste Paragraphen, für die jene Kriterien durchaus nicht zutreffen, die sich trefflich und organisch in den Rahmen des Gesetzes fügen. Im Zusammenhang mit ihnen aber sind jene anderen, einschubartigen Stellen verfasst. Das ergibt sich aus folgendem Beispiel². Wie man weiss, handelt die Lex Salica in Titel 2—5 vom Diebstahl der Schweine, Rinder, Schafe und Ziegen, dann folgen Hunde (6), Falken u. a. Geflügel (7), Bienen (8). Bei 6, 7

1) Vgl. Rechtsgesch. I, 295 f. 2) Eine eingehende Behandlung dieses Falles folgt im Theil II der 'Untersuchungen zur Lex Salica'.

und 8 würde niemand auf den Gedanken eines Einschubs kommen, höchstens bei einigen Paragraphen von 7, doch würde man nie die drei Titel völlig verwerfen; sie schliessen sich aufs ungezwungenste dem vorangehenden an, ihre Formulierung und ihre Grundsätze haben nichts auffälliges. Und doch sind alle drei von dem Cod. Euricianus ange-regt und beeinflusst. Er macht auch sogleich seinen Einfluss, der hier zum ersten Male sich zeigt, in stärkster Weise geltend, er bewirkt ein ganz unmotiviertes Abspringen von der streng eingehaltenen Disposition. Dem Titel 7 sind allerhand Bestimmungen über Gartendiebstahl angehängt, nur weil sie im Codex Eurici auf den Titel, der vom Geflügel handelte, folgten. Sie stehen also sehr unpassend zwischen 'de furtis avium' und 'de furtis apium'. Natürlich enthält nur B diese weitere Fassung; hier in 7 zeigen A und B zuerst einen — gleich ziemlich starken — Unterschied im Umfange der Ueberlieferung, der dadurch, dass auch schon das Thema 'de furtis avium' von B auf Anregung des Eurich weit reicher als von A ausgestaltet ist, noch grösser wird. Erst in Titel 10 geht es dann organisch weiter mit 'de servis furatis' — wo übrigens auch fremder Einfluss zu finden ist —; zwischen 8 und 10, in 9 ist von anderen Dingen ('de damno in messe vel qualibet clausura inlatum') die Rede, der Titel ist durchweg euricianisch, seine Vorlage hing wohl irgendwie mit der von 7 und 8 nahe zusammen. Ebenso wie hier folgt die Lex Salica auch anderweit bald der eigenen, bald der fremden Disposition. Sonach ist das euricianische Element mit dem fränkischen in eins verschlungen, man sieht förmlich, wie der Sammler der salischen Satzungen das westgothische Vorbild neben sich liegen gehabt hat.

Die vorwegnehmende kurze Darlegung dieses interessanten Falles, dessen eingehende Erörterung erst im zweiten Theile der Untersuchungen erfolgen kann, ist gerade für den vorliegenden Theil insofern wichtig, als sie erstens vielleicht das Ein- und Vordringen des Codex Eurici in die Lex Salica geradezu wiedergiebt, gleichsam die Bresche zeigt, durch die er in das fremde Lager gelangte. Ferner aber haben wir im folgenden, ersten Theile fast durchgängig solche euricianischen Stücke zu behandeln, die anderen, selbständigen salischen — und zwar oft gar nicht organisch — angefügt sind, so dass man von ihnen aus leicht zu dem Gedanken einer nach dem Grundtext anzusetzenden, jüngeren Redaktion gelangen könnte, der sie erst ihre Aufnahme verdanken. Aber diese Annahme

ist nicht vonnöthen. Wir sagten ja, dass der Codex Eurici den Redaktor seit Titel 6 ständig begleitete, und dass es daher sehr nahe lag, an vielen Stellen der Lex Salica sich in dieser Vorlage nach Ergänzungen umzusehen. Und wenn man schon einmal — in Titel 7 (s. o.) — dem Eurich zu Liebe die Klarheit der Gestaltung stark getrübt hatte, warum sollte man sich scheuen, an späteren Stellen (wie in 39, s. S. 290 ff.) ein gleiches zu thun?

Auf das Zustandekommen der grossen, grundlegenden Redaktion, die uns das salische Recht übermittelte, hat der Codex Eurici wesentlichen Einfluss geübt. Ob sich Spuren einer vor dieser Redaktion liegenden, älteren Sammlung erkennen lassen, kann und soll hiermit noch nicht entschieden werden.

Zunächst müssen wir, vor allem mit Hilfe des Codex Eurici, zum 'Grundtext' zu gelangen suchen. Ein Problem wie das folgende kann als typisch gelten.

In dem Titel XVIII de maleficiis der Lex Salica haben die Handschriften der Emendata, eine Handschrift (5) der Klasse II und der Heroldsche Text, also die B-Gruppe, ausser den zwei ersten Paragraphen, die ihnen und den Handschriften der ersten Klasse (A) gemeinsam sind, noch zwei weitere Abschnitte, in denen das angeschlagene Thema weiter ausgeführt wird. Nur einer derselben ist in der dritten Klasse überliefert. Wir fragen also, ob in den eigenen Paragraphen von B Zusätze zu dem durch A dargestellten älteren Texte oder Spuren der Vorlage zu erblicken sind, die erst durch allmähliche Emendation wieder zurückgedrängt wurden? Dabei wenden wir uns vornehmlich an die Emendata, Herold, und vor allem an Klasse II, wohingegen die dritte Klasse zurücktritt, da sie, wie schon bemerkt wurde und wie das obige Beispiel¹ lehrt, meist einen kürzeren Text bietet, dem sogar manches fehlt, was die Handschriften 1—4 haben².

Nachdem dann im ersten und zweiten Theile der Untersuchungen die Hauptmasse der für uns in Betracht kommenden Fälle erledigt ist, liesse sich, auf der neu gewonnenen Grundlage für die Kritik, zu Weiterem übergehen. Eine Ergänzung des Bisherigen wäre die Erörterung der Frage, in welchem Masse B überhaupt zur Feststellung des Grundtextes heranzuziehen ist, inwieweit Pertz

1) S. S. 268. 2) Schon die ersten drei Titel des Gesetzes bekunden dies Verhältnis, ferner aber auch Titel 10, 11, 13, 14, 16, 17, 27, 28, 32, 38, 40. Vgl. Behrend, ZRG. XIII, 33.

Recht behält mit seiner Annahme, II, der Hauptvertreter von B, käme dem 'Urtext' am nächsten. Wahrscheinlich hat die Ueberlieferung von B auch da, wo sich für ihre Fassung kein westgothisches Vorbild wird erweisen lassen, als die relativ ursprünglichste zu gelten. Ferner würde das Verhältniß der Handschriften zu einander und zum Grundtexte im Einzelnen neu zu entwickeln sein: wie die Handschriften der ersten Klasse zu einander stehen, ob sie wirklich eine Klasse bilden, oder ob etwa eine von ihnen, wie vielleicht die Wolfenbütteler, aus dem Rahmen der übrigen herausfällt; und ob cod. 1, nachdem mit dem Ruhm der Klasse I auch der seinige geschwunden ist, nun wenigstens innerhalb dieser Gruppe eine erste Stelle einnimmt? Wichtig scheint endlich auch die Untersuchung der Klasse III und ihres Verhältnisses zu A sowohl wie zu B.

Ehe ich aber zum Einzelnen übergehe, ist es mir eine angenehme Pflicht, Herrn Professor Zeumer, der mich zu diesen Untersuchungen anregte und ihr Fortschreiten durch seine ständige Theilnahme aufs lebhafteste förderte, meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

1) Titel 19 de maleficiis.

Mit Lex Sal. 19 (in Klasse III 24, Her. 22, Em. 21) de maleficiis sei zur Vergleichung zusammengestellt:

LL. Visigoth. (ed. K. Zeumer) 6, 2, 3. 5 (beides nur mehr in der Fassung Chindasvinths erhalten). 6, 3, 1 (Antiqua)¹. — Ed. Rothari (ed. Fr. Bluhme) 139—141. In L. Vis. 6, 2, 3 de veneficiis heisst es:

si (ingenui sive servi) venenatam potionem alicui dederint et qui biberit mortuus exinde fuerit . . . Si certe poculo veneni potatus evaserit. . .

Dazu vergleiche man L. Sal. 19, 1. 2:

1) Si quis alteri herbas dederit bibere² ut moriatur. . . .

2):

a) nach der Fassung des Codex 6:

1) Ueber die Redaktionen des Westgothenrechts vgl. Zeumer, LL. Vis. Praef. S. XII ff., sowie die Arbeiten desselben Verfassers zur Geschichte der westgoth. Gesetzgebung N. A. Bd. XXIII. XXIV. XXVI. Wir zählen die Paragraphen nach der von Z. am Rande gegebenen Reihenfolge der Ervigiana. 2) bibere] om. II. III. Andere Fassung des Paragraphen in Codex 2 (s. u. S. 275 N. 2).

S. q. alteri maleficium fecerit et qui eum praesit exinde evaserit. . . .

b) nach der von Codex 4 (und 3):

S. q. alterius (alium 3) dederit herbas bibere et evaserit. . . .

c) oder endlich nach Herold:

Si vero quis quod alius dedit veneficium biberit et mortuus non fuerit. . . .

Diese Fassung des Herold, auf die wir noch weiterhin zu sprechen kommen, heisse H'. Wie Codex 6 lautet die Fassung der dritten Klasse, ähnlich wie H' die Emendata, dagegen haben 1 und 2 folgendes:

S. q. alteri maleficium fecerit et ille cui fuerit factum evaserit . . . ,

womit man eine zweite Form (H) des Heroldtextes vergleichen möge:

Et si is cui maleficium fecerit evaserit. . . .

Hierbei möchte ich dem et qui eum praesit in II und III (vgl. 'quis . . . biberit' in H'), der aktivischen Form, vor der passivischen ille cui fuerit factum in 1 und 2 (und der ähnlichen in H) wegen des Anklanges an das et qui biberit der L. Vis. den Vorzug einräumen, zumal auch der Edictus Rothari eine ähnliche, aktivische Fassung hat:

Ed. Roth. 140: Si liber aut libera venenum alii dedit ad bivendum, et qui acceperit ex ipso veneno mortuus non fuerit. . . .

Endlich verglich schon K. Zeumer¹ die oben citierte Stelle des westgothischen Gesetzes mit L. Baiuvariorum² 4, 22:

qui potionem huiusmodi donaverit alicui . . . si evaserit . . .

und schloss aus der Verwandtschaft beider Fassungen auf ein dem Stücke Chindasvinths vorangegangenes Euricianum, das die Quelle für die Bestimmung der Lex Baiuw. abgegeben habe.

Der dritte Paragraph der L. Sal. — nur in 5, Herold, Emendata erhalten — lautet:

S. q. alteri aliquod maleficium superiactaverit sive cum ligaturis in aliquo loco miserit. . . .

So Herold und Emendata; ein dem 'sive cum ligaturis' entsprechendes Stück fehlt in der zweiten Klasse. Zum Vergleich dient L. Vis. 6, 2, 5:

1) LL. Vis. p. 259 N. 1.

2) Ed. Joh. Merkel LL. III.

qui . . . in agris vel vineis diversisque arboribus maleficium aut diversa ligamenta excogitaverint facere. . . .¹

Schliesslich gehören auch die beiden nächsten Stücke des salischen und westgothischen Rechts zusammen:

L. Sal. 4 nach Codex 6: S. q. mulier altera mulieri maleficium fecerit unde infantes non potuerit habere. . . . Ebenso Herold; aber III und Emendata:

S. q. muliere herbas dederit bibere², ut infantes habere non possit. . . .

Dazu L. Vis. 6, 3, 1:

S. q. mulieri pregnantī potionem ad avorsum aut pro necando infante dederit . . .

oder noch besser die von K. Zeumer mit Hilfe von L. Baiuw. 8, 18 reconstruierten Form des Codex Euricianus³:

S. quae mulier alii potionem dederit ut avorsum faceret. . . .

Wonach also wohl die Fassung der dritten Klasse und des emendierten Textes mit ihrem herbas dederit den Vorzug vor der durch II und Herold vertretenen Form maleficium fecerit verdient, zumal auch die nur in II und Herold und in der L. Baiuw. sich findende Beschränkung der Thäterschaft auf ein Weib eine naheliegende, spätere Aenderung sein dürfte⁴.

Endlich ist auch noch für die Verwandtschaft der LL. Sal. und Vis. der in jenem Gesetz sehr beliebte Ausdruck 'maleficium' heranzuziehen, da die L. Vis. in 6, 2, 4 einen eigenen Abschnitt 'de maleficis' hat, das 'maleficium' auch in 6, 2, 2 und 5 erwähnt wird, und der ganze Abschnitt 6, 2 ähnlich dem Titel 19 der L. Sal. die Aufschrift trägt: 'de maleficis et consulentibus eos adque veneficis'.

Wir können also schliessen: da das in L. Vis. 6, 2, 4. 5 und 6, 3, 1 Enthaltene sich gleichfalls zusammen in der Lex Salica wiederfindet, wird auch im Codex Euricianus ein Stück dieses Zusammenhangs 'de maleficis et veneficis' vorhanden gewesen sein. Der Einfluss dieses Eurichstückes zeigt sich in der Form der Lex Salica, die sich ihm aber wieder nach Möglichkeit zu entziehen sucht. Ein Thema wie das in L. Sal. 19, 3 behandelte gehörte noch am ehesten unter den Titel 'de maleficiis', aber gerade dies wird von der ersten und dritten Klasse wieder ausgeschie-

1) Vgl. Zeumer in LL. Vis. p. 260 N. 1. 2) bibere] om. Emendata. 3) LL. Vis. p. 29. 4) Ueber den Unterschied der Euricana und der Antiqua Leovigilds s. Zeumer a. a. O. p. 29 N. 1.

den. Ebenso ergeht es in den Handschriften 1—4 dem Specialfall des Giftmordes in § 4. Beides geschah wohl, um den Titel kurz und übersichtlich zu gestalten, auch glaubte man vielleicht, die Fassung des Beibehaltenen begreife auch schon das Fortgelassene mit in sich.

Um aber die ursprüngliche Gestalt des Titels völlig in den Hauptumrissen zu erkennen, muss man noch auf eines sein Augenmerk richten. Die Wendung 'herbas dederit bibere', die in § 2 wie in § 4 neben dem 'maleficium fecerit' steht, dürfte, wie sie hier besser verbürgt schien, auch dort wenigstens nicht zu verwerfen sein. Sie, die den § 1 beherrscht, wird in § 2 durch die Handschriften 3, 4, 5, H' (mit einer Abweichung 'veneficium' statt 'herbas', s. o.) und zum Theil auch durch die Emendata¹ — also in A und B gleichmässig — vertreten. Dagegen haben die Hss. 1, 2, II, III, H das 'maleficium fecerit', und zwar 1 und 2 in einer ausführlicheren, singulären Fassung, der H' nahesteht, der gegenüber aber die von 6 und III gegebene Form wegen des ihr eigenthümlichen 'qui eum praesit' an Stelle des 'cui fuerit factum' in 1 und 2 der Vorlage näher zu kommen scheint. Der Wolfenbütteler Codex endlich in § 1, die fünfte Hs. in § 2 vermischen beide Fassungen miteinander².

Ist nun das 'maleficium fecerit' auch in § 1, wo alle Handschriften ausser 2 die andere Ueberlieferung sichern, eingedrungen, und ferner in § 4 eine Umwandlung der drei Worte 'h. d. b.' in 'mal. fec.' erweislich, warum sollte da nicht — so könnte man meinen — in § 2 dasselbe wie in § 4 stattgefunden haben, wo doch in § 2 beide Versionen nebeneinander hergehen, und es von vornherein seltsam anmuthet, dass in zwei einander so nahestehenden Paragraphen wie 1 und 2 in einigen Codices plötzlich und unmotiviert die bisher angewandte Ausdrucksweise verlassen wird? Gerade die Analogie des § 4 sollte wenigstens diese Möglichkeit näherlegen, als die einer im Anschluss an § 1 erfolgten Rückemendierung eines älteren 'mal. fec.' in 'herbas dederit' durch den Archetyp von 3, 4, H'. Zwischen beiden Möglichkeiten möchte ich die

1) 'Si vero biberit et mortuus non fuerit MMD din. qui faciunt sol. LXII cum dimidio ille qui dedit pro aliquo maleficio culp. iud.'

2) Hs. 2 in § 1: 'S. q. alteri maleficiis fecerit aut dederit bibere ut moriatur . . .'. Die jüngere Fassung von Kl. III (Hss. B. G. H) setzte zwischen 'S. q.' und 'alteri herbas dederit ut moriatur' die Worte 'maleficio suo' ein. Hs. 5 in § 2: 'S. q. alteri herbas dederit bibere vel maleficia fecerit ut evaserit . . .'.

Mitte halten. Mir scheint die von der Hs. 5¹ gegebene Form der ältesten Gestalt des Volksrechts am nächsten zu kommen. Das 'herbas dederit bibere' und das 'maleficium fecerit' werden wie hier vereint gewesen sein. Später ist dann in einigen Handschriften die erstere Form wohl in Hinblick auf die Fassung von § 1 als überflüssig empfunden und fortgelassen worden, andere wieder haben unter demselben Einfluss und in dem Streben nach gleichförmiger Gestaltung das 'herbas dederit' allein bewahrt. So erklärt sich endlich eine Mischform wie die der Emendata². Die zweite Heroldische Fassung H' ist mit einem Stern versehen, und gehört daher einem Texte an, den Johannes Herold als Ergänzung zu seinem Grundtexte heranzog³. Dieser selbst nähert sich (wie auch hier) der knapperen Fassung von Klasse III, während jener in der Regel den Hss. 5 und 6 folgt⁴. Sein Abweichen von dem in diesen beiden vorliegenden Wortlaut könnte einen neuen Beleg dafür abgeben, dass im Archetyp von Klasse II das 'herbas dederit bibere' enthalten war.

Ueberdies war ja eine so enge Verbindung der beiden Ausdrücke und die daher erfolgende Verdrängung des einen durch den anderen sehr naheliegend, da man Giftmischen als eine Art Zauberei betrachtete⁵.

Danach ergäbe sich für den Grundtext dieses Titels der Lex Salica folgendes: im ersten Paragraphen ist die herrschende Fassung beizubehalten, im zweiten etwa diese:

S. q. alteri herbas dederit bibere vel maleficium fecerit et qui eum praesit exinde evaserit . . . einzusetzen, und im dritten die des Herold und der Emendata, im letzten die der dritten Klasse und des emendierten Textes den anderen vorzuziehen.

1) Die ja auch insofern eine bessere Ueberlieferung bietet, als nur sie in Kl. II die beiden letzten Paragraphen des Titels enthält.

2) Vgl. S. 275 Anm. 1.

3) Vgl. E. Mayer, Zur Geschichte der Lex Ribuarica S. 81 N. 11.

4) So z. B. Titel 22. 27. 32. 38. Ebenso ist er der Emendata verwandt, die ja gleichfalls, wie schon Behrend, ZRG. XIII, 2 bemerkte, der zweiten Klasse nahesteht, ohne doch, da er ja die Glosse hat, von ihr abhängig zu sein.

5) Vgl. Wilda, Strafrecht der Germanen S. 965 ff. Auch im westgothischen Recht giebt es Stellen, wo 'veneficium' und 'maleficium' zusammengefasst werden, so in der Ueberschrift und im Inhalt des Titels 6, 2, ferner in L. Vis. p. 152, 15: 'uxores . . . potionibus quibusdam vel maleficiorum factionibus virorum mentes alienant', p. 288, 5. 10: 'in crimine id est veneficio, maleficio, furto aut quibuscumque factis illicitis'. Vgl. ferner L. Rib. 83, der die Stelle der Lex Sal. vorlag: 'S. q. vir aut mulier Ribuarica per venenum seu per aliquod maleficium aliquem perdiderit . . .'. Ed. Roth. 368: 'herbas quod ad maleficias pertent'.

Dies wäre ein erster Versuch, mit Hilfe der westgothischen Vorlage die ursprüngliche Fassung der Lex Salica zu ermitteln. Wir wenden uns zu einem zweiten.

2) Titel 22 de furtis in molino commissis.

Titel 31 de vialacina.

In dem Titel 22 (in III 28, Her. 25, Em. 24) de furtis in molino commissis sind ganz wie in L. Sal. 19 die beiden ersten Paragraphen¹ allen Handschriften gemeinsam, zwei weitere nur den Klassen II, Emendata und dem Heroldtexte. Wieder ist es Klasse III, die nur einen dieser beiden Abschnitte bietet, dem sie die Aufschrift giebt: XVIII. De (his) qui alterius scusa rumpit. Die Paragraphen 1 und 2 sind ohne Interesse, gerade für sie, die in allen Handschriften erhalten sind, findet sich keine Parallelstelle. Sie handeln vom Korndiebstahl in einer Mühle. Der dritte Paragraph lautet:

S. q. ferramento de molino alieno furaverit malß anthedio sol. XLV culp. iud.

Dazu L. Vis. 7, 2, 12 (Antiqua):

De instrumentis mulini furatis.

S. q. de mulinis aliquid involaverit, quodquod furatum est restituat, insuper et componat, sicut de aliis furtis lege² tenetur, et extra hoc C flagella suscipiat.

Und zu dem letzten Paragraphen von L. Sal. 22:

S. q. scusam³ de farinario ruperit malß. urbis vialacina sol. XLV culp. iud.

gehört L. Vis. 8, 4, 30 (Ant.):

De confringentibus mulina et conclusiones aquarum.

S. q. mulina violenter effregerit. . . Eadem et de istagnis, que sunt circa mulina, et conclusiones aquarum precipimus custodiri.

Und ferner noch Ed. Roth. 150:

De molino capellato. S. q. molinum alterius cappellaverit aut scusa ruperit.

Unter den 'conclusiones' sind offenbar zu Zwecken des Mühlenbetriebes abgesperrte Theile von Gewässern zu verstehen ähnlich den istagna, ihre Abtheilungen und Verschlüsse heissen in der L. Sal. und im Ed. Rothari

1) Ich zerlege das bei Hessels als § 1 gezählte Stück in zwei Theile, so wie es von ihm selber in Klasse III durchgeführt ist. 2) Vgl. L. Vis. 7, 2, 13 (Chindasvind). 3) 'exclusa, exclausa' in einigen Hss. von III und der Emend.

vorwiegend 'sclusa', in der L. Vis. 'exclusa', vgl. 8, 4, 29: 'De discretione concludendorum fluminum. S. q. contra hoc fecerit, exclusa ipsius a comite . . . rumpatur'. Von 'ex-' oder 'esclusa', das mit 'excludere' zusammenhängt¹, ist 'sclusa', 'écluse', und unser 'Schleuse' gebildet.

Die Klasse I lässt also auch im Titel 22 zwei Paragraphen fort, die der ursprünglichen, unter Zugrundelegung des Codex Euricianus geschaffenen Gestalt der L. Salica angehören, deren Inhalt überdies, wie ich gleich zeigen werde, durchaus nicht unwesentlich zu sein scheint.

Die Mühlen standen in einem besonderen Frieden². Das beweist u. a. die Stelle der L. Baiuw., wo einem Diebstahl im Hause des Herzogs, in der Kirche, Mühle oder Schmiede das Dreifache der gewöhnlichen Busse angedroht wird³. Die vorliegende Gestalt des Westgothenrechts hat unter ihren sonst allgemein gehaltenen Bestimmungen über den Diebstahl einige wenige Specialfälle erhalten. Sie tragen sämtlich die Bezeichnung 'Antiqua', ihr erster (7, 2, 10) lautet 'de pecunia et regis rebus furto sublati', dem sich der übernächste, uns bereits bekannte § 7, 2, 12 'de instrumentis mulini furatis' an die Seite stellen lässt. Zwischen beide tritt ein als euricianisch bereits von Brunner und Zeumer erwiesener § 11 'de tintinabulis furatis'. Jene beiden Fälle aber haben — anders als im bayrischen Recht — nur die gewöhnliche Diebstahlsbusse ('novecuplum'), was, wie wir oben sahen, für den Diebstahl 'in molino' noch ausdrücklich betont ('conponat [scil.: fur in molino] sicut de aliis furtis lege tenetur') wurde. Und da ihnen eine allgemeine Lex de furtis K. Chindasvinds folgt⁴, die sie beide, streng genommen, entbehrlich macht, so sind sie wohl nur deshalb noch erwähnt, weil die der Antiqua voraufgehende Fassung und die herrschende Meinung der Mühle und dem Hause des Königs einen relativ höheren Rechtsschutz zubilligten.

1) Vgl. Diez, Wörterbuch s. v. 'esclusa'. 2) Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgesch. I, 87 f. Wilda S. 880. Osenbrüggen, Alamannisches Strafrecht S. 307. Im Sachsenspiegel II, 13, 4 stehen die Mühlen den Kirchen und Kirchhöfen gleich. Im Schwabenspiegel (Lassberg 249, Wackernagel 205) heisst es: Diu müle hat ouch bezerreht danne ander hiuser. Swer in der müle stilet korn oder mel 3) L. Baiuw. IX, 2. In diesem Titel ist vieles (so gleich § 1) dem weiterhin zu erwähnenden Abschnitt 7, 2 der L. Vis. — oder vielmehr dessen Vorbild im Codex Euricianus — entlehnt. 4) 7, 2, 13 'De damno furis. Cuiuslibet rei furtum et quantalibet pretii extimatione taxatum ab ingenuo novies, a servo vero sexies ei, qui perdidit, sarciatur, et uterque reus C flagellorum verberibus coerceatur' (cf. 14).

Diese also auch dem Codex Euricianus eigenthümliche Werthung der Mühle erklärt sich daraus, dass Mühle und Schmiede nicht von selbständigen Unternehmern betrieben wurden, sondern im Eigenthum der Gemeinde standen. So erklärt auch die Lex Baiuw. die höhere Befriedung dieser beiden Häuser, der 'casa ducis' und der Kirche: 'quia istas quattuor domus casas publice sunt et semper patent' (9, 2). Nun lag es zweifellos dieser Rechtsanschauung am nächsten, den Diebstahl oder die Beschädigung von Werkstücken und Geräthschaften in der Mühle, wodurch der Betrieb unterbrochen werden konnte, mit Strafen zu belegen, da ja durch diese Vergehen die Gemeinde in ihrem Eigenthum geschädigt wurde; erst eine weitere Consequenz war es, auch den Diebstahl des in der Mühle befindlichen, im Privateigenthum stehenden Kornes rechtlich zu erfassen¹. Jene, nicht diese Satzungen waren wesentlich und nothwendig.

Und gerade darin, dass die Klasse I der Lex Salica nur noch diese erhalten hat, zeigt sich ihre Unfähigkeit, den alten Sinn der Institution zu erfassen, und ferner, wie leicht wesentliche Bestandtheile alten Rechts bei ihrem Uebergang von B zu A verloren gehen konnten. Die Werthschätzung der Klasse I dürfte aus dieser Feststellung keine neue Nahrung erhalten.

Der Klasse III will auch das 'scusam rumpere' nicht recht unter den Titel 'de furtis in molino' passen, sie behält es zwar bei, giebt ihm aber nach ihrer Art eine besondere Aufschrift. Die alten Redaktoren des Gesetzes wussten wohl, dass 'rumpere' und 'furare' nicht dasselbe ist, das zeigt die verschieden gestaltete Glosse, die in § 1. 2. 3 'anthedio' lautet, in 4 'urbis vialacina'. Jene ist die gewöhnliche Glosse für Einbruch², die Anwendung der anderen aber zeigt, dass das 'scusam rumpere' als Glied noch eines anderen Zusammenhanges — von dem hernach zu reden sein wird — empfunden wurde, eines Zusammenhanges, in dem es sich vielleicht schon im Codex Euricianus fand. Dass aber dennoch das 'scusam rumpere' in Titel 22 eingefügt wurde, beweist wieder den

1) So auch Wilda S. 880, obwohl er die Erklärung der Lex Baiuw. in Zweifel zieht. 2) Vgl. L. Sal. 11 de furtis ingenuorum vel effractura. 1. 'S. q. ingenuus de foris casa quod valet duos denarios furaverit, malb leodardi . . . sol. XV c. i.'. 3. 'S. q. ing. effractura fecerit et quod valet duos denarios furaverit, malb antedio . . . sol. XXX c. i.' Ebenso in § 4 und 5. Vgl. auch Kern, Notes on the frankish words in the Lex Salica (Anhang zu Hessels) § 75.

rechtsverständigen Sinn der Redaktoren und die Güte der in II gebotenen Ueberlieferung.

Nach allem ist es sehr verständlich, wenn auch der Weg zur Mühle einen besonderen Schutz genießt. Im Titel 31 (Kl. III 49, Her. 34, Em. 33) de vialacina bringen die Handschriften der zweiten Klasse, des Heroldischen und des emendierten Textes — wiederum allein — eine Bestimmung dieses Inhalts (§ 3):

Si (quis) via quod ad farinario vadit clausurit malb urbis vialacina . . . sol. XV culp. iud.

Diesem Paragraphen gehen zwei in allen Handschriften überlieferte Stücke voraus, in denen davon gehandelt wird, dass jemand einen Edlen oder eine Frau von seinem Wege vertreibt und dabei sich etwa thätlich an ihnen vergreift. Auch dieses hat die Glosse vialacina oder urbis vialacina.

Ob Theile der beiden ersten Paragraphen euricianischen Ursprungs sind, vermag ich nicht zu sagen. Eine ähnlich lautende Bestimmung hat der Edictus Rothari, sie beweist aber wohl nur, dass, wie dem salfränkischen, so auch dem langobardischen Recht der Fall des Wegeverbietens bekannt war. Er erhält auch im alamannischen Volksrecht eine dem salischen, mehr noch dem langobardischen Recht entsprechende Gestaltung¹.

1) L. Sal. 31, 1: 'S. q. baronem de via sua ostaverit aut inpinxerit . . . sol. XV culp. iud.'. Für die Frau gelten 45 Schillinge. Dazu Ed. Roth. 27: 'De ueguuorin. S. q. homini libero viam antesteterit, viginti solidos ei componat, sic tamen ut aliquam lesionem in carnem ipsius non faciat; nam si fecerit, et viginti solidos pro eo quod antestetit componat, et plagas aut feritas si fecerit, sicut subter in hoc edicto adnexus est (v. cap. 43—128) componat'. Für die Frau (§ 26) gelten hier 900 Schill. Daneben giebt es eine berechtigte Wegwehrung, vgl. 29: 'S. q. messem suam . . . seu qualibet clausura vindicanda homini prohibuerit, id est antesteterit ut non ingrediatur, non sit culpabiles sicut ille qui hominem sempleciter viam ambolantem antesteterit, eo quod laborem suum vindicavit'. Die Lex Alamann. (ed. Lehmann) sagt in Titel 58 (A): 'S. q. liber liberum in via manus iniecerit contra lege et eum via contradixerit aut aliquid ei tollere voluerit, cum sex solidis componat'. Für Weiber gilt doppelte Busse. Hieran schliessen dies und das Langobardenrecht sofort eine weitere, wie das Wegverbieten gleichfalls allgemein bekannte, injuriöse Handlung (vgl. Wilda 779; und zum Wegewehren 780 f., wo noch weitere Beispiele gegeben sind. Osenbrüggen a. a. O. S. 373 giebt einen Beleg für rechtliche Festsetzungen über die Wegsperre aus dem späteren MA.): L. Alam. 59: 'S. q. liber liberum in via de caballo ictaverit et eum tullerit et statim reddit in loco, addat ei consimilem et 12 solidos'. Das Pferd muss sofort zurückgegeben werden, weil das Vergehen sonst zu Strassenraub werden würde. Ed. Roth. 30 ('De marahuorfin'): 'S. q. hominem liberum de cavallo in terra iactaverit . . . octuginta sol. ei componat . . .'. Wie man sieht, wird das blosse Wegverbieten rein von jeder damit verbundenen Gewaltthat, durch die es

Dagegen findet sich in den LL. Vis. Burg. Baiuw. eine nähere Differenzierung des zu Unrecht gesperrten Weges; man soll, heisst es, keine öffentliche oder königliche Strasse schliessen. So in Vis. 8, 4, 24. 25:

24. (Antiqua) De damnis iter publicum concludentium. Si iter publicum clausum sit, rumpentibus sepem aut vallum nulla calumnia moveatur. Ille vero qui viam clauserat. . . . 25. (Antiqua) Viam, per quam (rex) ad civitatem sive ad provincias (suas) ire (consuevit), nullus precepti . temerator existet, ut eam excludat. . . .

Die erste Bestimmung giebt aber den Wortlaut des Codex Eurici nur noch unvollkommen wieder. Wir erhalten ihn, wenn wir nach Zeumers¹ Anregung die LL. Burg. und Baiuw. mit einander vergleichen.

L. Burg. (ed. von Salis) 27, 3: . . quicumque viam publicam aut vicinalem clauserit, XII sol. multae nomine noverit inlaturum, ita ut sepi illa impune a transitoribus deponatur. . . .

L. Baiuw. 10, 19: S. q. via publica ubi (rex vel) dux ingreditur vel via equale alicuius clauserit contra legem, cum 12 solidis componat et illam sepem tollat.

20: De via convicinale vel pastorale, qui eam alicui clauserit. . . .

21: De semita convicinale. . . .

Zu diesen den Wortlaut des Euricianus erschliessenden Volksrechten gesellen wir die Lex Salica. Ich habe den bestimmten Eindruck, dass 31, 3 euricianischen Ursprungs ist, die Lex hat ihn ganz kurz, nur andeutungsweise, wie eine Anregung zu weiterer Ausgestaltung, dem Uebrigen beigefügt, in der Art, wie dieselben Handschriften der Gruppe B uns auch sonst Stellen aus ihrer Vorlage übermitteln. Auch giebt erst der 3. Paragraph von L. Sal. 31 den euricianischen Begriff des 'viam claudere', was nicht ganz dem durch persönlichen Eingriff erfolgenden 'viam contradicere', 'antestare', 'de via sua ostare' des langobardischen, alamannischen und der beiden ersten Paragraphen im Titel 31 des salfränkischen Rechts entspricht. Es bedeutet die dauernde Versperrung eines Weges durch un-

¹in eine andere Missethat übergang' (Wilda), nur im Ed. Roth. geschieden, die anderen Rechte setzen für beides eine und dieselbe Busse an. Richtig aufgefasst ist das Thema auch von der L. Vis. 6, 4, 4: 'S. iterantem quis retinuerit iniuriose adque nolenter'. Fünf Schillinge Busse stehen darauf. — Ueber den Unterschied von Wegverbieten und Wegelagern s. u. S. 284 Anm. 1. 1) LL. Vis. p. 341 N. 1.

rechtmässige Ausdehnung eigenen Privatgutes. Und endlich wird hier diese wesentliche Nuance des Wegeverbietens gerade in der älteren westgothischen, im jüngeren Recht unterdrückten Form des *'viam claudere vicinalem'* gegeben.

Da die *'via ad farinarium'* aber in keinem anderen Volksrechte sich wiederfindet, so kann man sagen, dass die Lex Salica auf Grund der oben besprochenen Rechtsanschauung unter der *'via vicinalis'* der Vorlage den Weg zur Mühle als einen der wichtigsten verstehen zu können glaubte¹. In gleicher Weise hätte dann die Lex Baiuw. zu *'vicinalis'* den Ausdruck *'pastoralis'* beigefügt. Aber schliesslich ist es auch möglich, dass der Euricianus bereits selber den Begriff *'vicinalis'* näher interpretiert hat. Warum sollte er nicht, der doch neben das Königshaus die Mühle stellte, neben den Königs- den Mühlenweg stellen?

So fällt auch hier in Klasse I und III kein unwesentliches Stück des alten Rechts fort.

Und dann ist noch einer Frage zu gedenken, deren Erörterung uns die zu Beginn der Untersuchung (S. 269 f.) berührte Thatsache erkennen lassen wird, dass nämlich die Verfasser der Lex Salica, verleitet durch den ihnen vorliegenden Codex Euricianus, vielfach auch Stellen aus ihm entnahmen, die nicht mehr recht zu ihrem Thema passen wollten. Sie nahmen in der Vorlage sich findende Stücke mit herüber, ohne dass ein Bedürfnis dazu vorgelegen hätte. Nur sind in dem gleich zu behandelnden Falle nicht wie in dem oben S. 269 f. geschilderten diese weiteren Abschnitte gleich dem salfränkischen Stücke, auf dessen Anregung hin sie gebildet wurden, angereicht, sondern an anderen passenderen Orten in den Rahmen des Gesetzes gefügt.

Woher mag es denn kommen, dass der eben erörterte Titel 31 mit dem letzten Paragraphen von 22 (*'S. q. scusam de farinario ruperit'*) die malbergische Glosse *'urbis vialacina'* gemein hat? Sie findet sich ausserdem noch an einer dritten gleichfalls euricianischen Stelle, in 27, 23 (nur in B), wo es heisst:

S. q. vero clausuram alienam deruperit malb orbis vialacina sol. XV c. i.

Endlich ist *'vialacina'* noch, verbunden mit einer anderen Glosse, in Sal. 14 (B) enthalten. Inhaltlich scheinen aber nur

1) Die *'viae ad mulina'* werden öfters in den Mondseeer Traditionen genannt (vgl. L. Baiuw. p. 310 N. 26).

Sal. 27, 23 und 22, 4 zu einander passen zu wollen, und andererseits fügt sich die Bedeutung der Glosse nur den Worten von Sal. 31 ein. Dort ist vom Niederreißen einer Schranke, hier vom Sperren des Weges, in 14 gar vom Ueberfall die Rede. 'Vialacina' aber ist nach Kern = 'viae impeditio'. Ob seine etymologische Ableitung im einzelnen richtig ist, dürfte zu bezweifeln sein¹. Ueber den Sinn der Glosse kann kein Zweifel herrschen. Die Ausdrücke 'vialacina, viam obstare, claudere, contradicere', lgd. 'weg-worin', fries. 'weiwendene (weischettinge, weimeringe)' bezeichnen den allgemein bekannten Rechtsbruch der Weg-

1) Kerns Erklärung (Notes on the frankish words 88) des Wortes 'latina' aus got. 'latjan', as. 'lettian' (= impedire) leidet unter dem Hauptirrthum, dass er als massgebende Form 'latina', nicht 'lacina' seinen Untersuchungen zu Grunde legt, wiewohl diese Form durch die Uebersetzung verbürgt, und jene aus ihr wohl durch einen Fehler beim Abschreiben entstanden ist. Der erste Theil des Wortes, 'via', ist schon von Grimm (bei Merkel, Lex Salica VIII, vgl. van Helten 65) als Latinisierung von 'wega' erkannt worden. Den ganzen Ausdruck hat er = 'wigalageins' = 'Wegelagerung' gesetzt. Dagegen meint van Helten (Zu den Malbergischen Glossen, Paul-Braunes Beiträge zur Gesch. der deutschen Sprache XXV [1900], 225—542), es sei hier an mnl. mnd. 'lak' = vitium, Mangel, Fehler, mnd. 'laken' vituperare, anzuknüpfen, von wo aus wir zu der salfränk. Form 'lak' = vitium, daher 'lak(k)ian', 'lakin' und 'lacina' gelangen, so dass die ursprüngliche Bedeutung des Kompositums 'Wegesbeschädigung' ist, woraus dann 'Verkehrshinderung' u. a. (a. a. O. § 65). Jedenfalls ist zu beachten, dass, wenn auch 'vialacina' und 'Wegelagern' sprachlich dasselbe ist, doch in den Volksrechten die blosse Wegsperre von der Beraubung auf der Strasse geschieden wird. — 'Urbis' (kontrahiert aus 'warbis, wurbis') ist nach Kern 122 Gen. Sing. eines dem altfries. 'warf, werf' ('ein erhöhter Platz, auf dem ein Haus errichtet ist') entsprechenden Wortes. 'molenwerf' bedeutet im Holl. den Platz um eine Mühle herum. Die nach Kern so zu verstehende Glosse würde sehr gut zur Bestimmung 'S. q. viam ad farinarium clausurit' passen, dagegen wäre eine entsprechende — auch von Kern angenommene — Einengung des Begriffes 'Weg' in 31, 1 und 2 schwer zu erdenken und gar nicht am Platze. Hier fehlt aber auch allermeist der Zusatz 'urbis' und ebenso in 14, 4, wohingegen er in den drei besprochenen Paragraphen 31, 3. 22, 4. 27, 23 regelmässig überliefert wird und daher wohl hier, aber nicht dort, d. h. in 31, 1. 2 als ursprünglich zu gelten hat. Zwar haben II und Herold in 31, 2 (aber nicht in 1!) auch das 'urbis', wohin es aber durch Entlehnung aus dem folgenden Paragraphen leicht hat gelangen können. Auch in 14, 4, wo vom Ueberfall auf der Strasse die Rede ist, hielt man das 'urbis' für überflüssig. Ich meine, seine Einführung ist erst durch § 31, 3 angeregt, ja möglich gemacht worden. Sein Vorherrschen aber in 22, 4. 27, 23 zeigt an sich schon — was hernach noch bewiesen werden soll —, dass diese Bestimmungen ursprünglich auf Anregung der Vorlage hin in unmittelbarem Anschluss an 31, 3 gefunden worden sind. — Eine andere Erklärung als die Kerns schlägt van Helten vor (§ 65).

sperre, Wegwehrung¹. 'Vialacina' mag sprachlich wohl mit 'wegelagern' zusammenhängen, doch ist die Wegwehrung nicht mit der Wegelagerung in unserem Sinne, d. h. mit Ausrauben auf der Strasse zu identificieren.

Um die Anwendung dieser Glosse in 22, 4 erklären zu können, schlug Kern eine Interpretierung dieses Paragraphen vor, wonach 'sclosa' nicht allein dasselbe sei wie im Englischen 'sluice, floodgate', sondern auch den oberen Theil einer Schleuse, d. h. die Brücke in sich begreife, wie auch noch heute in Gegenden der Niederlande 'sluis' der übliche Ausdruck für eine schmale Brücke sei². So nach bedeute 'sclosam rumpere' nur 'den Weg zur Mühle zerstören'. Aber unter einer 'sclosa, exclusa' hat man sich gewiss noch nicht eine moderne Schleuse mit Brückensteg vorzustellen. Eine sehr hübsche, anschauliche Stelle bei Gregorius Turonensis zeigt, dass man unter 'exclusa de farinario' nur eine Vorrichtung im Flusse zur Stauung des Wassers verstand, die gerade nicht wegsam gewesen sein dürfte³. Ferner gebraucht die Lex Visig. für Schranken im Flussbette ausser 'exclusa' auch die Worte 'sepes', 'clausura', die für Zäune, Hecken u. a. gang und gäbe sind. Dabei scheint die 'exclusa' selber den prägnanteren Sinn einer den Fluss seiner ganzen Breite nach sperrenden

1) Vgl. Wilda S. 780 f. Auf Wegelagern stand eine höhere Busse als auf Wegewehren. Nach langobardischem Recht (Ed. Roth. 41, 14) zahlte man für jenes Vergehen die halbe Mordbusse, d. h. 450 Schillinge, für dieses nur 20. In der Lex Sal. wird das Ueberfallen ('adsallire') mit 62 $\frac{1}{2}$, nach einigen Handschriften sogar mit 200 Schillingen gebüsst (vgl. 14, 5 und 4. 17, 9), während für die Wegsperre nur eine Busse von 15 Schillingen gilt. Freilich wird in 14, 4 (B) das 'adsallire' dem 'vialacina' gleich-, in einigen Hss. allerdings auch nur parallelgestellt. Eine solche Uebertragung war leicht möglich, da man ohnehin die Wegsperre mit den dabei möglichen Thätlichkeiten in eins zusammenwarf (s. o. S. 280 Anm. 1). Sonst aber — so auch in Titel 17, wo zwar vom 'expoliare in via' die Rede ist, wozu aber B ausdrücklich das 'adsallire' hinzufügt — bestehen andere Glossen für den Ueberfall. Auch in 14 haben 1—4 nicht 'vialacina'; für ihre Ueberlieferung nimmt ohnedies der Umstand ein, dass sie hier eine gute Fassung haben, wogegen B an dieser Stelle anscheinend eine Kompilation zweier Paragraphen vollzieht. Für Waitz (Das alte Recht S. 6. 210) war 14, 4. 5 einer der schlagendsten Beweise für die Ueberlegenheit von A über B. Gewiss lassen die B-Hss. den ursprünglichen Charakter des gemeinsamen Archetypus nicht immer rein hervortreten, diesen wird man aus A und B gemeinsam zu finden haben.

2) A. a. O. § 122. 3) Liber vitae patrum MG. SS. rer. Meroving. IV, 734 f.: 'visum est ei molinum in ipso Angeris fluvii alveo stabilire; defixisque per flumen palis, adgregatis lapidum magnorum acervis exclusas fecit, atque aquam canale collegit, cuius impetu rotam fabricae in magna volubilitate vertere fecit . . .'

Schranke zu haben. Dies wäre der Kern ihrer Bedeutung. Sie ist nicht nothwendig nur ein Mühlenwehr, jede 'sepes' wird durch Ausdehnung zu 'exclusa'¹; deshalb wird sie als verkehrhemmend verboten, was doch bei einer 'sluice' oder 'écluse' im modernen Sinne gar nicht nothwendig gewesen wäre. Und am allerwenigsten werden die Redaktoren des Codex Eurici oder die der Lex Salica bei 'exclusa' irgendwie die Vorstellung einer Brücke gehabt haben.

Ueberdies ist durch Kerns Hypothese auch L. Sal. 27, 23 (B) noch nicht erklärt. Sein Versuch, das Wort 'clausura' mit 'sclusa' zusammenzubringen, ist unannehmbar², der Paragraph steht im Rahmen zahlreicher Bestimmungen über unbefugtes, böswilliges Eindringen in Gärten, Felder, Weinberge, und entspricht gewiss der aus L. Bgd. 27, 1, Ed. Roth. 285, L. Baiuw. 10, 16 wiederherzustellenden Verfügung Eurichs:

S. q. sepem alienam . . . ruperit,

die in jüngerer, veränderter Gestalt³ sich in L. Vis. 8, 3, 6 findet, wo sie in demselben Zusammenhang (8, 3 de damnis arborum, ortorum et frugum quarumcumque) steht wie L. Sal. 27, 23 innerhalb seines Titels. Darauf wird noch zurückzukommen sein⁴.

Die Hypothese Kerns war unnöthig, die Anwendung der gleichen Glosse in allen drei Fällen erklärt sich anderweit.

Die L. Bgd. sagt: strafbar ist, wer eine Hecke ('sepes'), die niemanden hindert, bloss, um Schaden zu thun, abbricht, ebenso aber auch, wer einen Weg sperrt; diese Hecke darf ungestraft zerstört werden. Wer am Flusse oder Wege wohnt, ist die Anschauung der Lex Vis., möge sein Eigenthum durch Einfriedigung schützen, und diese Schranke ist unverletzlich, wird aber dadurch der Weg gesperrt, so darf sie ebenfalls ohne weiteres zerbrochen werden. In einem Paragraphen (8, 4, 29) werden die unrechtmässige und die rechtmässige Zerstörung der 'exclusa'

1) L. Vis. 8, 4, 29 (de discretionem concludendorum fluminum) 'Flumina maiora . . . nullus ad integrum . . . excludat, sed . . . usque ad medium alveum . . . sepem ducere non vetetur. . . S. q. contra hoc fecerit, exclusa ipsius . . . rumpatur. . . Quod si . . . aliquis cuiuscumque clusura . . . evertere presumat, X sol. dare debet'. 2) Notes § 144. K. hält 'clausura' für eine wörtliche Uebersetzung des fränkischen 'sclusa'. Oder es sei 'clausuram rumpere' ungenau gesetzt für 'den Weg zu oder von einer clausura sperren'. 3) Zeumer, LL. Vis. p. 323 N. 1. 4) Im zweiten Theil dieser Untersuchungen.

oder 'sepes in flumine' behandelt. Ebenso sagt endlich die L. Baiuw., dass niemand die 'sepes' angreifen solle oder das 'signum' entfernen, 'quem propter defensionem ponuntur aut iniustum iter excludendi, vel pascendi campum defendi', doch soll der, welcher den öffentlichen Weg sperrt, seine 'sepes' sofort beseitigen.

Die in der Lex Salica weit von einander getrennten drei Themen 'sclusam, clausuram rumpere' und 'viam claudere' stehen in anderen Volksrechten nicht nur in engem, räumlichem Connex, sondern erweisen sich auch als durch inneren Zusammenhang mit einander verbunden¹. Die Rechte der öffentlichen Strassen, Flüsse werden gegen die des Privateigenthums abgegrenzt, und diese wieder gegen jene. Das 'excludere culturam' und das 'claudere viam' findet beides durch das gleiche äussere Mittel, durch 'signum', 'sepes' u. a. statt. Darum lag eine Vereinigung unter dem Titel 'de sepibus' nahe, welches Thema ('sepem rumpere') auch im burg. und bayr. Rechte vorangestellt wird.

Eine derartige Vereinigung hat m. E. im Codex Euricianus stattgefunden. Wie die einzelnen Glieder — deren Herkunft aus dem Cod. Eurici feststeht — wird auch ihr Connex dieser Vorlage nicht unbekannt gewesen, die Stellen Sal. 22, 4; 27, 23; 31, 3 werden daher aus einer zusammenhängenden Stelle der Vorlage entnommen worden sein. Die Uebereinstimmung der Volksrechte im einzelnen und allgemeinen bürgt dafür. Zwar ist die 'sclusa de farinario' nicht an den betreffenden Stellen der LL. Baiuw. und Bgd. aufgenommen worden, aber in der L. Vis. mit der 'via iniuste exclusa' vereint.

1) Zur Erkenntnis des jeweiligen Zusammenhanges in den Volksrechten und ihrer deutlichen Uebereinstimmung unter einander vgl. man L. Bgd. 27, 1—3: 'S. q. sepem alienam, nullo inpedito subiecto, inferendi tantum damni studio ruperit, . . inferat . . per singulos palos singulos tremisses. . . . Omnes sane volumus hoc evidenter agnoscere: quicumque viam publicam aut vicinalem clauserit, XII sol. se . . noverit inlaturum, ita ut sepi illa impune a transitoribus deponatur et messis, quantum viae spatium continere putatur, conteratur'. Ferner L. Vis. 8, 4, 24 (Ant.): 'Si iter publicum clausum sit, rumpenti sepem aut vallum nulla calumnia moveatur. Ille vero qui viam clauserat . . perducatur ad sepem . . . et . . priorem viam aperire cogatur, etiam si messes ibidem esse videantur'. Und 25 (Ant.): 'Viam (regiam) . . nullus . . excludat. . . . Qui certe iuxta huiusmodi viam messem aut vineam vel pratum sive conclusum habere cognoscitur, sepem utrumque concludat'. Endlich Lex Baiuw., die von der 'sepes' in 10, 16—18, von der 'via clausa' in 19—21 handelt: 16 'Si illum sepem eruperit vel dissipaverit . .', 19 'Si quis via publica . . clauserit, cum 12 solidis componat et illam sepem tollat'.

Sonach ist die erwähnte dreifache Anwendung der Glosse 'urbis vialacina' unter dem Einfluss der Vorlage erfolgt. Da aber die Einführung der Glosse nur bei Titel 31 möglich war, wird man von ihm ausgegangen sein und hier das beigelegt haben, was aus der Vorlage zunächst sich anzureihen schien, nämlich das 'viam claudere'. Dabei aber erkannte man, dass mit diesem noch zwei Themen in naher Verbindung standen, und gab derselben durch die gemeinsame Glosse Ausdruck¹, stellte aber die beiden, da hier doch nur von dem Gegenstande 'via' und vom Weg-verbieten, nicht, wie beim Eurich, von der 'sepis' ausgegangen und gehandelt wurde, zu den Dingen, mit denen sie in Natur und Leben am engsten verbunden sind, die 'sclosa' zum 'molinum', die 'clausura' zum 'hortus' und zur 'vinea'.

Man erkennt hiernach deutlich, wie die Erfassung der Motive im älteren Westgothenrecht auf die Lex Salica von Einfluss war, wie sehr Eigenes und Fremdes sich schon in ihrer ursprünglichen Gestalt vermischte.

Die so mit Hilfe des burgundischen, bayerischen und salischen Volksrechts wiederhergestellte Anordnung des Codex Euricianus ist im vorliegenden Westgothenrecht einer anderen gewichen; man kann jene aber noch an einigen, in der Lex Vis. sich vorfindenden Spuren erkennen. Davon sei in Kürze gehandelt.

Der Paragraph 'de sepibus', dem, wie schon erwähnt, Bestimmungen über böswilliges Eindringen in Gärten und Weinberge voraufgehen, lautet in der vorliegenden Fassung:

L. Vis. 8, 3, 6 (Antiqua): S. q. per aliquod spatium sepes inciderit vel incenderit . . .

Das 'rumpere' ist, wie schon Zeumer zeigte, durch jene Verben ersetzt worden. Uebrigens scheint auch eine 'incisio sepis' neben der 'ruptio', die Beschädigung neben der völligen Zerstörung, bei Eurich erwähnt gewesen zu sein². Auf die 'sepes' folgen alsbald in L. Vis. 8, 3 die Fälle der Schädigung von Weinbergen, Wiesen und anderem Besitz durch fremde Thiere, so dass sich der Schutz des Kulturlandes in diesem Abschnitt als das Leitmotiv erweist. Daran reihen sich in 8, 4 Bestimmungen über Miss-handlung, Verstümmelung, unrechtmässige Benutzung von

1) Vgl. S. 283 Anm. 1. 2) Darauf lässt ein Vergleich von Sal. 34, 1. 2 mit L. Vis. 8, 3, 6. 7; L. Baiuw. 10, 16. 17 und Ed. Roth. 286. 287 schliessen. Diese Frage, die hier keine Rolle spielt, wird wohl im zweiten Theile der Untersuchungen noch zu erörtern sein.

Thieren u. a., erst am Schluss dieses Theiles (von § 25 ab) wird das Thema des 'iter clausum' aufgenommen. Hier findet sich denn auch (in den §§ 29 und 30) die 'exclusa in flumine rupta'.

Einige Spuren aber führen doch noch von 'de sepibus' in 8, 3 zu 'de itinere clauso' in 8, 4 hinüber.

Auf 8, 3, 6. 7 'de sepibus' folgt als § 8 der Fall: 'si in alienam silvam quis cum vehiculo capiatur', und ebenso folgt dem entsprechenden, wahrscheinlich von Eurich beeinflussten Paragraphen der Lex Salica (34, 1) sogleich das Verbot, durch fremdes Kulturland zu Fuss oder zu Wagen, da wo kein Weg ist, zu ziehen. Wenn auch die L. Vis. dann im Texte vornehmlich den mit dem blossen Fahren verbundenen Holzdiebstahl betont, so möchte ich doch annehmen, dass die Satzungen beider Rechte durch ein Euricianum angeregt wurden, das zunächst jedes Grundstück gegen Ausnutzung zu Verkehrszwecken schützen sollte. Dies wird noch wahrscheinlicher, wenn man die folgende westgothische Bestimmung betrachtet: sie würde genau das Komplement zu diesem Euricianum abgeben; sie ist auch viel wesentlicher für unseren Beweis.

L. Vis. 8, 3, 9 (Antiqua): S. q. cum fructibus vineam, pratum vel pascua habere cognoscitur et fossas per circuitum pro solo terrore constituat, ut non nisi per vineam aut messem transitus esse possit, damnum, quod viator intulerit, ad viatoris culpam redundare non convenit.

Campos autem vacantes, si quis fossis cinxerit, iter agentes non hec signa deterreant, nec aliquis eos de his pascuis presumat expellere.

D. h. in gewissen Fällen sind die wegverbietenden Zeichen ohne Bedeutung, dann darf sie jeder durchbrechen, dann darf jeder das fremde Land durchwandern. Sehr nahe verwandt ist dies Thema jenem anderen in L. Vis. 8, 4, wo vorausgesetzt wird, dass ein Zeichen, eine 'sepes', den öffentlichen Weg behindert; auch dann ist es nicht zu beachten, sondern sogar zu zerstören. Und in der That, gleiche und ähnliche Bestimmungen wie die obigen finden wir unter den Satzungen 'de itinere clauso' in 8, 4 wieder. Man vergleiche zum zweiten Absatz oben:

L. Vis. 8, 4, 26 (Antiqua): Si de campis vacantibus iter agentium animalia expellantur. Si aliquis de apertorum et vacantium camporum pascuis, licet eos quisque fossis precinxerit, caballos . . . , ut non pascantur, expulerit . . . tremissem (solvat).

Hier ist — mit wörtlichen Anklängen — wesentlich dasselbe Thema behandelt wie oben. Ferner lässt sich neben den ersten Absatz stellen:

Vis. 8, 4, 28 (Antiqua):

Qui in eo loco, ubi transitus fluminis est, culturam fecerit vel prerruptum ripe, aut ubi pecora transeunt, potuerit excludere et fecerit fortasse culturas, sepem etiam facere non moretur¹. Quodsi non fecerit, et aliquid damni fuerit per hanc necligentie seu inutilitatem perpessus, nihil compositionis ab aliquo accipiat, quia necligentiam illius ad alterius damnum redundare non convenit.

Hier ist der gleiche Fall wie oben anders nuanciert; oben bewirkt eine übergrosse Sorgsamkeit, hier zu grosse Nachlässigkeit, dass beidemal den hindurchgehenden Wanderer keine Schuld trifft.

Und endlich: L. V. 8, 3, 10, der auf die beiden erst-erwähnten Satzungen folgende Paragraph begann im Codex Euricianus:

S. q. sepem alienam aperuerit et caballos . . in messem . . voluntarie miserit, er leitet die Bestimmungen über Feldschädigungen durch Thiere mit Worten ein, die an das Vorangegangene, an die 'sepes' anknüpfen. Schon dies deutet darauf, dass er auch in der Vorlage, der auch jene Bestimmungen nicht fehlten², den Uebergang vermittelte. Da aber auch die L. Bgd. im Titel 27 ihrem euricianischen Stücke 'de sepibus ruptis' sogleich anreihet: 'de itinere clauso' und 'si quis sepem alienam aperuerit', die Feldschäden aber am anderen Orte (Titel 23) bringt, so mag jene Annahme wohl zur Gewissheit werden.

Jedenfalls ist nach allem ersichtlich, dass das älteste westgothische Recht unter dem Thema 'de sepibus' auch vom Wegverbieten, Wegsperrern handelte.

Bei Besprechung der nächsten Stücke, die für unsere Kritik der Lex Salica in Betracht kommen, wird sich das hier für den Codex Euricianus Festgestellte noch mehr erweitern lassen. Man wird, denke ich, zeigen können, dass die Themen, welche in der vorliegenden Disposition des Westgothenrechts die Motive 'sepem rumpere' und 'viam

1) Gerade so soll der, welcher an der Heerstrasse ansässig ist, sein Land zur Sicherheit kenntlich machen (§ 25). 2) Wie schon Brunner, Rechtsgesch. I, S. 301 N. 44 hierfür und für den obigen Paragraphen zeigte. Vgl. auch die Anmerkungen Zeumers zur Lex Vis. p. 325—327.

claudere' von einander trennen, das Betreten von Kultur-land durch fremde Hausthiere sowie die Beschädigung und anmassliche Benutzung dieser Thiere (von 8, 3, 10 bis zum Schluss des Titels, dann 4, 1—15)¹, im Cod. Euricianus gleichfalls mit einander verbunden gewesen sind².

3) Titel 38 de furtis caballorum. — 65 de caballo mortuo extra consilium domini sui decorticato.

Die Differenzen zwischen den Gruppen A und B hinsichtlich der Reichhaltigkeit des Inhalts waren bisher nicht allzu gross. Der Titel 38 (De furtis caballorum. In III = 62; in Her. 41; Em. 40) aber ist in B erheblich länger gehalten als in A. Wir wollen den von B gebotenen Ueberschuss als Theil 2 des Titels bezeichnen. In dem ersten Theile also (er umfasst 5 Paragraphen in 3. 4. III; 7 in 1. 2; 8 in II und Em.; 10 in Herold) wird vom Diebstahl, zunächst des Zugpferdes (§ 1), dann des Hengstes und seiner Stuten (§ 2. 4. 5. 6. Die 'equa [iumentum] pregnans' in 5 (A) gehört zu Theil 2), des Wallachen (§ 3 B) und der Füllen (§ 7. 8) gehandelt. Vom zweiten Theile³ (§§ 9—14 in II; § 6 und 7 in III; 11—17 bei Herold; 9—15 in der Emend.) sind in A ausser § 5 ('equa pregnans'; nur in 1 und 2) noch zwei weitere Stücke, eines in cod. 3, ein anderes in den codd. 1, 3, 4 erhalten. Beide sind dem ersten Theile angefügt, wiewohl sie nicht gut unter die Aufschrift 'de furtis caballorum' passen, da in ihnen wie im zweiten Theile vorwiegend nicht mehr vom Stehlen der Pferde, und vielleicht auch nicht so ausschliesslich nur von diesen Thieren gehandelt wird.

Der erste Paragraph des zweiten Theiles II, 9 (= III 6. 7; Herold 11. 12; Emend. 9. 10) lautet in II:

S. q. iumentam alienam trebatterit malß stalachaia . . . sol. XXX culp. iud.

Dasselbe haben die anderen Hss. etwas ausführlicher:

S. q. iumenta aliena tribatterit et evaserint . . sol. XV. . . Si autem mortua inde fuerint . . sol. XXX. . .

1) Mit § 24 beginnt in 8, 4 das Thema 'viam claudere', zwischen 15 und 24 stehen noch einige mit dem Vorangegangenen (1—15) verwandte Themen wie 'de animale, cane damnosio' (16—20), 21 ist eine Novelle Chindasvinds, in 22 und 23 ist vom Fallenstellen für wilde Thiere die Rede. 2) S. unten S. 308 f. 3) Wir citieren in 38 alle Paragraphen nach Klasse II, wonach der letzte Paragraph des Titels — den diese Klasse nicht bietet — die Nummer 15 erhält.

Das Wort 'trebattere', das die Lex Salica ausser in 38, 9 und 13 nur noch an einer Stelle, in 24, 3, verwendet, führt uns zu der Vermuthung, es sei an unserer Stelle mut. mut. dasselbe gemeint wie an jener, wo es heisst: eine schwangere Frau schlagen, so dass sie selbst oder nur das zu gebärende Kind dabei umkommt. Vgl. Titel 24:

3. S. q. femina ingenua grvida trabaterit, si moritur . . sol. DCC c. i. (oder nach Klasse III: . . . et ipsa exinde mortua fuerit. Aehnlich II und Herold).

4. Si vero infantem in utero matris suae occiserit . . sol. C culp. iud.

Besonders die zweite Fassung von 38, 9 ist der von 24, 3 vergleichbar.

Wir hätten demnach unter 'iumentum' ein trächtiges Zugthier, und zwar wohl eine Stute zu verstehen. In eben diesem Sinne wurde auch der folgende Paragraph abgefasst, er lautet:

10. S. q. iumentum prignantem furaverit malb stalachia . . sol. XLV culp. iud.

Eine so hohe Busse hätte man niemals auf den Diebstahl einer trächtigen Kuh gesetzt¹, die ja auch noch unter dem Begriff des 'iumentum pregnans' verstanden sein könnte. Ueberdies aber gehen den Paragraphen 9 und 10 zwei andere unmittelbar voraus, die den Diebstahl des der Mutter noch folgenden Füllens (§ 8) und den eines ein- oder zweijährigen Thieres behandeln. Damit ist zu vergleichen, wie in Titel 3 ('de furtis animalium') zunächst vom Diebstahl des von der Mutter noch genährten Kalbes (§ 1), dann vom ein- und zweijährigen (B 2. 3), endlich von der 'vacca cum vitulo furata' gehandelt wird (B 4). Ebenso bespricht Titel 2 ('de furtis porcorum') erst den Diebstahl des 'porcellum lactans' (B 1—3), dann des 'porcellum, qui sine matre vivere possit' (B 4), worunter wegen der sehr niedrigen Busse (1 Sol.) wohl ein neugeborenes Ferkel zu verstehen ist. Weiter heisst es in B 6—9: wer eine trachtige oder nährende Sau schlägt oder stiehlt . . . , wer das ein- oder zweijährige Schwein sich aneignet².

1) Vgl. L. Sal. 3, 4 (B): Diebstahl der 'vacca cum vitulo' 35 Schill.; ebenso viel für den Ochsen und die 'vacca domita'; die 'vacca sine vitulo' gilt gar nur 30 Schill. 2) 2, 6 (nach Kl. II): 'S. q. scrofam sobattit (subbatterit) in furtum (in assum[?] 1. 2) malb narechalte . . . sol. VII. 7. S. q. scropham cum porcellis furaverit malb focifale . . . sol. XVII culp. iud.'. Wir haben hier also ein neues Compositum von 'battere', das sonst nicht vorkommt. Zu 6 giebt es verschiedene Erklärungen,

Sonach ist die Disposition des Materials in den Titeln 2, 3, 38 ganz analog¹. Offenbar wollte man in 38 für das Pferd dieselbe Vollständigkeit erreichen, die man für das Schwein und das Rind bereits früher erstrebt hatte.

Unter diesen Umständen dürfte die Wahl des Ausdrucks 'iumentum' auffallen, da ja bisher durchaus nur 'equa' im Gebrauche war (§ 5). Ich möchte zur Aufhellung dieser Frage L. Sal. 39, 9 mit L. Vis. 8, 4, 5 zusammenstellen:

L. Vis. 8, 4, 5 (Ant.): Si iumentum partum excutiat.

S. q. quocumque pacto partum eque pregnantis excuserit, pulletrum anniculum illi, cuius fuerat, mox reformet.

Also hier, sehen wir, wird 'iumentum' statt 'equa' gesagt. Wir könnten daher den Sprachgebrauch der Lex Salica auf Einwirkung einer westgothischen Vorlage zurückführen². Sie bestimmte auch die Wendung 'iumentum pregnans' des nächsten Stückes (§ 10), das, da wir hierzu kein Ana-

1) Gl. Pith.: 'qui porcellos in ventre matris occidit'. 2) Recapitul.: 'scrovam subbatit, ut porcellos non habeat'. 3) Emend.: '(subbatit) hoc est porcellos a matre subtrahit'. Vgl. Müllenhoff bei Waitz, Das alte Recht S. 298. Die Auffassung der Glossa Pith. scheint — zumal das 'neren' in der Glosse 'narechalte' als Synonym des 'focian' (= 'zeugen') in 'foci fale' anzusehen ist, s. Kern, Notes § 17 — noch am ehesten dem Sinne des Stückes zu entsprechen. Die Erklärung der Emend. dürfte abzuweisen sein, weil eine derartige Handlung nicht recht zum 'subbattere' passen will, und auch dieser Fall des Diebstahls ja in 2, 1 erledigt war. 1) Auch die Bussen für junge Thiere (8 Schill., für ältere 15) sind gleich; die Glosse 'pondero' kommt für diese in 3 und in 38 vor. 2) Man könnte vielleicht einwenden, 'iumentum' in L. Vis. 8, 4, 5 sei eine spätere Aenderung, da ja in 8, 3, 10 (und in 8, 4, 27?) erst die Reccesvindiana für 'caballos' 'iumenta' eingesetzt habe. Vgl. Zeumers N. 1 zu p. 325 (Roth. 358 zu Vis. 8, 4, 27). Auch sonst wechseln die Ausdrücke 'iumenta' und 'caballi' mit einander ab (vgl. 'ium. vel pecora' 8, 3, 15. 16, 'cab. vel pecora' 8, 3, 13). Doch ist nicht zu erweisen, dass hier durchgängig ein ursprünglicheres 'caballus' durch 'iumentum' verdrängt worden wäre. Vielmehr beruht die Gleichsetzung von 'caballum' und 'iumentum' bereits auf älterem Sprachgebrauch, vgl. Cod. Eur. Const. 279 p. 6: 'S. q. alicui iumentum praestiterit et illud per aliquam infirmitatem apud eum moritur, sacramentum primitus praebere debet, quod non per suam culpam morte consumptum sit, et nil cogatur exsolvere. Sin autem nimium sedendo vel fascies caricando mortuum fuerit, eiusdem meriti caballum reddat'. Am allerwenigsten wäre in einem Abschnitt wie 8, 4, wo unaufhörlich das Wort 'caballus' wiederkehrt, die nachträgliche Einsetzung von 'iumentum' gerade für eine 'equa' am Platze gewesen. Vielmehr dürfte gerade umgekehrt ein anfänglich vorherrschendes 'iumentum' im Context durch 'equa' verdrängt und nur in der Ueberschrift weitergeführt worden sein (ein ähnlicher Fall s. Zeumer p. 327 N. 3). — Dass auch das 'trabatere' denselben Sinn hat wie 'partum excutere', ist in der Anmerk. 1 S. 293 gezeigt.

logon aus fremdem Recht aufweisen können, als selbständige Bereicherung des Inhalts zu gelten hat, der stark an L. Sal. 2 ('de furtis porcorum' s. o.) gemahnt.

Der Paragraph 10 wurde als einziger unter allen Bestandtheilen des zweiten Theiles von den Hss. 1 und 2 mitten in die Reihe der Stücke des ersten Theiles gestellt (als § 5), sicherlich weil er einen ebenda noch unerwähnten Diebstahlsfall behandelte. Aber das 'iumentum' musste der 'equa' weichen, damit die Einheitlichkeit des allein von 'caballus' handelnden Abschnittes auch im Ausdruck nirgends gestört sei. Ebenso wich die dem 'iumentum' angepasste Glosse einer anderen, für 'equa' geeigneten¹. — Mehr beiläufig sei bemerkt, dass von den beiden Fassungen des § 39, 9, der in II und der in den übrigen vertretenen, jene als die ursprüngliche zu gelten haben wird².

1) Die eine (in 1) lautet 'marthi', was, wohl aus 'marchi' ver-
schrieben, mit 'Mähre' zusammenhängt. Die andere (in 2) ist schwer zu
deuten ('anciaca' = 'hangista'? Fem. zu Hengst, Kern § 191). Ueber die
Glosse zu 'iumentum' s. unten S. 295. 2) Dazu führt folgende Er-
wägung: nach L. Sal. 24 gilt die Tötung einer noch gebärfähigen Frau
600 sol. (§ 6), die des Kindes im Mutterleib 100 (§ 4); für den Fall aber:
's. q. fem. grav. trabaterit, si moritur' (§ 3) sind 700 sol. angesetzt, also die aus
jenen beiden Bussen gewonnene Summe. Nimmt man aber an, dass das
'trabater' nicht den Tod der Mutter zur Folge hat, so erhält man
durch Abzug der Tötungsbusse die für den Kindesmord geltende Zahl
von 100 Schillingen. Danach wäre 'trabater' = 'infantem in ventre
matris occidere' — was vielleicht auch die Glosse zu diesem Delikt er-
weist, da es ebenso wie ein 'trabater' ohne tödlichen Ausgang glossiert zu
sein scheint (cf. freilich v. Helten § 88) —, eine Bedeutung, die — wie ich
glaube, mit Recht — auch dem 'subater scrofam' von einer Seite
untergelegt wurde, mit welcher Auslegung auch die übrigen Erklärungen
(S. 291 Anm. 2) insofern übereinkommen, als sie auf die Gefähr-
dung der Jungen durchaus den Hauptton legen. D. h. unter 'tra-
bater' ist ebenso wenig wie unter 'subater' jedwedes Schlagen, auch
harmloserer Natur, zu verstehen, sondern speciell jenes, wodurch ein
noch ungeborenes Leben getötet und infolgedessen auch die Mutter
bedroht wird. Andererseits ist aber auch nicht die 'occisio feminae gra-
vidae' das Eigenthümliche dieses Falles — denn diese konnte auf vielerlei
Arten geschehen —, vielmehr bildet das 'partum excutere' oder
'extinguere', wie der Codex Euric. sagt, den Kernpunkt des Delikts,
für das die Lex Sal. den technischen Ausdruck 'trabater' zu verwenden
pfllegt. Dies Delikt tritt aber in der L. Vis. gerade an der Stelle, der
L. Sal. Titel 38, 9 ('S. q. iumentum trebatterit') entspricht, besonders
deutlich zu Tage. Wie der Wortlaut dieser Paragraphen (L. Vis. 8, 4, 5. 6)
lehrt, ist in ihnen wesentlich, ja ausschliesslich nur von 'partum iument-
i excutere' die Rede, nirgends wird die damit möglicherweise eintretende
Tötung des 'iumentum' gestreift. Der erste Abschnitt sieht sogar für das
'iumentum' keine Ersatzpflicht vor, nur ein jähriges Füllen soll für den
'partus excussus' gegeben werden; und die im zweiten Stück erwähnte
Pflicht, das 'animal, cui partus excutiatur' selber an sich zu nehmen, zeigt,

Im Paragraphen 13 (16 bei Her., 14 in der Em.) begegnet uns das 'trabattere' noch einmal, hier aber hat es sicher nicht jene prägnante Bedeutung, die wir ihm eben unterlegen mussten. Der Abschnitt lautet:

S. q. per superbiam aut per inimicitiam caballos aut iumenta aliena trebatterit vel debilitaverit malb stalachia . . . sol. XXX c. i.

Womit ich vergleichen möchte L. Vis. 8, 4, 13 (Ant.):

Si quodcumque animal quacumque percussione debilitetur vel occidatur. S. q. alienum iumentum percusserit, ita ut debile efficiatur aut de ipsa fortasse percussione mortuum fuerit, ille, qui percussit, aliud eiusdem meriti domino reformare cogatur et illud debile sue vindicet potestati. Et similis hordo tam de caballo quam de bove vel reliquis animalibus observetur.

Wobei aber ebensowenig wie bei dem vorigen Stücke behauptet werden soll, dass die vorliegende Fassung des Westgothenrechts ohne weiteres als treue Wiedergabe eines Euricianum anzusehen sei. Sie ist uns aber insofern werthvoll, als sie unter allen Abschnitten von L. Vis. Buch VIII Titel 4 der euricianischen Vorlage zu L. Sal. 38, 13 am nächsten zu kommen scheint. Das Wort 'iumentum' zeichnet auch diesen Paragraphen aus, dem 'trabattere' der L. Sal. würde 'percutere' entsprechen; 'debilitare' ist in beiden Rechten erwähnt. Es ist auch hier speciell die durch gewalthätiges Schlagen hervorgerufene Verletzung — ein ganz ähnlicher, aber allgemeinerer Fall wie in L. Vis. 8, 4, 5 — behandelt. Sonst gebraucht die Lex Salica, wo es sich im allgemeinen um Schlagen handelt, andere Ausdrücke: 'oculum, digitum, auriculam, pedem excutere, de fuste percutere, plagare' u. a., doch nicht 'trabattere'¹. Sonach wird sein Vorkommen in 38, 13 durch den Einfluss desselben, bereits vorangehenden Verbuns zu erklären sein. Sicherlich wandte auch der Cod. Eurici an den entsprechenden Stellen gleiche Ausdrücke 'percutere, excutere' an. Auf eine weitere

dass der ganze Fall unter den Begriff der 'debilitatio' gebracht war. Dass dies auch die Auffassung des Eurich war, wird sehr wahrscheinlich durch die gleiche Behandlungsart des Themas in der zweiten Klasse der L. Sal. (38, 9) — die wir ohnehin neben III, Her., Em. als ursprünglicher zu werthen haben —, wo nichts vom 'iumentum mortuum' gesagt wird und die Busse der in § 13 für 'debilitatio' angesetzten entspricht, so dass die anders geartete Formung des Motivs in III, Her., Em. ebenso wie die des Edictus Rothari (332. 333) als Abweichungen von der Vorlage zu gelten haben. 1) Vgl. Titel 17, Titel 29.

Untersuchung der Vorlage zu L. Sal. 38, 13 kommen wir noch zurück (S. 310 Anm. 2). Bis dahin mögen diese Bemerkungen genügen.

Die bisher erörterten Abschnitte L. Sal. 38, 9. 10. 13 haben unter einander vor allem Eines gemeinsam, die Glosse 'stalachaia, stalachia', die nach Kern dem ahd. 'stalfeho' ('iumenta') gleichzusetzen ist. In der That finden wir die Glosse nur in Verbindung mit 'iumentum, caballum aut iumentum'¹. Der aus der Vorlage herübergenommene Ausdruck 'iumentum' bestimmte die Form der Glosse, sowie hierfür 'equa' eingesetzt wurde, wechselte auch jene (s. oben S. 293). Dabei scheint man aber unter 'stalachia' nicht allein Pferde verstanden zu haben, da 'stalachia', 'stalfeho' wohl als 'Stallvieh' (so J. Grimm, dagegen van Helten § 126) aufzufassen ist und nicht als ein aus 'stal(l)' = ags. 'stiell' 'Sprung, Lauf' gebildetes Compositum. So auch ergibt sich also aus der Glosse, dass wir es in 38, 9 u. ff. nicht mit einer aus dem ersten Theile organisch erwachsenen Fortsetzung zu thun haben, da sich dieser doch so streng auf die Themen 'caballus' und 'equa' beschränkt. Jedenfalls aber hätte eine selbständige Fortsetzung niemals eine so unnöthige Abweichung von der bisherigen Ausdrucksweise nahegelegt wie es das Vorherrschen des blossen 'iumentum' gleich zu Beginn des zweiten Theiles ist, neben welches erst hernach wieder 'caballus' tritt. Gerade aber in diesem Sprachgebrauch glaubten wir Spuren westgothischen Einflusses erblicken zu können.

'Caballum aut iumentum' stellt noch ein weiterer Abschnitt zusammen, vgl. L. Sal. 38, 11:

S. q. caballum aut iumentum furaverit malß azisto sol. XXXV culp. iud.

Er reiht sich also unmittelbar an den Diebstahl des 'iumentum pregnans'. Mit jenem lässt sich vergleichen:

L. Sal. 10, 1 de servis vel mancipiis furatis. S. q. servum aut ancilla, caballum aut iumentum furaverit . . . sol. XXXV culp. iud.

1) Ebenso auch in 9, 2 (B) in Verbindung mit 'animal, caballum vel iumentum'. Sonst ist im ganzen Titel nirgends das 'iumentum' und nirgends die Glosse genannt; sie scheint also gerade zu diesem Ausdruck in naher Beziehung zu stehen; dazu stimmt ihr Vorkommen in 38, 9 und 10. In 38, 11 ('S. q. caballum aut iumentum furaverit') ist die Glosse ('azisto' s. S. 296) dem 'caballus' angepasst, auf ihm scheint also der Hauptton zu liegen. Dagegen bezeugt § 13 ('S. q. caballos aut iumenta trebatterit') auch durch die Glosse seinen engen Anschluss an 9 und 10.

Wir haben hier den gleichen Gegenstand und dieselbe Busse wie in 38, 11, nur ist das Thema noch erweitert. Die Glosse ist eine andere, sie zeigt in ihrer herrschenden Form, dass man vornehmlich den Diebstahl eines Sklaven im Auge hatte¹, wie es auch der Titel und der weitere Verlauf des Abschnittes lehrt, wo nirgends von Thieren die Rede ist. Das 'caballum aut iumentum' ist ein ganz unmotiviertes Anhängsel, und wird daher auch von einigen Handschriften (II, III, Em.) wieder entfernt.

Dabei sei erwähnt: beide Paragraphen, 10, 1 und 38, 11, haben eine ähnliche Stellung innerhalb ihres Titels. Dem ersten Stück im Titel 9 folgen Bestimmungen über verschiedene Arten höher gewertheter Sklaven, im Titel 38 gehen dem elften Paragraphen entsprechende Erörterungen über höher gewerthete Pferde voraus. Aber wie 10, 1 auf die Sklaven, scheint 38, 11 auf das Pferd den Hauptton zu legen. Die Glosse 'azisto' bedeutet dasselbe wie die Glosse 38, 1 und 3 'channaszascho, chanzoch, chanco, chengisto', die gerade in Klasse II auch 'chanzisto' heisst und = altfries. 'hangst, hengst', d. h. Pferd (vgl. dän. 'hest', schwed. 'häst', Kern 187) ist. Nur 'caballus', nicht 'iumentum' wird durch diese Glosse wiedergegeben.

Die schon durch das Obige nahegelegte Vermuthung, dass wir es in 10, 1 und 38, 11 mit Stellen zu thun haben, deren Gestaltung durch die Vorlage beeinflusst ist, wird weiterhin dadurch bestärkt, dass die Lex Salica sonst nirgends den Diebstahl eines 'servus' und eines 'iumentum' oder auch nur den eines 'caballum' und 'iumentum' zusammenhängend behandelt. Gemeinsame Erwähnungen kommen natürlich vor (so in Titel 9. 47). Dagegen wird in 3, obwohl dieser Titel die allgemeiner gehaltene Aufschrift 'de furtis animalium' trägt, doch nur von Rindern, und entsprechend in 38, wenigstens in dem ersten, sicher selbständigen Theile, nur vom Pferde gehandelt. Hier wie dort wird jedes Thema für sich aufs reichhaltigste und eingehendste besprochen, und gerade darum nimmt es, besonders in 38, Wunder, wenn eine Bestimmung wie die des § 11 hinter den übrigen nachklappt. Wollte man etwa zu den Pferden die Rinder heranziehen und noch abschliessend darauf hinweisen, dass es für diese wie für

1) Sie lautet in 1 'alfalchio'; in 2 'teoducco'; in den übrigen 'texaca' oder 'theostexaca'. 'theo' ist nach Kern § 67 = 'a servant' (vgl. 10, 5. 39, 1 'theolasina'), und 'alfalchio' ['falchio' von 'falgian' = 'subtrahere', vgl. 39, 5 (cod. 2)] bedeutet 'plagium domestici'.

jene eine gemeinsame Mindestbusse gab — wie denn in der That der Ochse, die Kuh, der Wallach, der gemeine Sklave je 35 Schillinge gelten? Aber nach der Fassung des Paragraphen sind ja gerade die 'caballi' das wesentliche, das, was an erster Stelle steht; Herold und Emendata stellen wenigstens 'iumentum' vor 'caballus'. Und wozu dann als Glosse dieselbe wie in § 1 und 2? Warum nahm man nicht 'stalachia', das doch gerade mit 'iumentum' in 9 und 10 — wo ja überdies auch schon vom 'iumentum furatum' die Rede war — wie in 13 eng verbunden scheint?

Mit grosser Deutlichkeit drückt sich in der Fassung von § 11 die Form einer Vorlage ab, wo der Diebstahl von Pferden und Rindern — zusammen mit dem des Sklaven — behandelt wurde, und wo dann natürlich das Pferd die erste Stelle unter den Thieren erhielt¹. Zu dieser Vorlagestelle, aus der Sal. 10, 1 und 38, 11 abgeleitet sind, gelangen wir durch Vergleichung von L. Bgd. 4, 1 und L. Baiuw. 9, 3. Hier heisst es:

Et si maiorem pecuniam furatus fuerit, hoc est
12 solidorum valentem vel amplius, aut equum² totidem pretii, vel mancipium, et negare voluerit: cum
12 sacramentales iuret. . . .

Und L. Bgd. 4, 1 de sollicitationibus et furtis:

1. Quicumque mancipium alienum sollicitaverit, caballum quoque, equam, bovem aut vaccam furto

1) Wiewohl ja eine Wendung wie 'caballum aut iumentum' auch sonst in der Lex Sal. sich findet, und gerade diese Form in der Lex Vis. nicht mehr vorkommt, sondern 'iumentum' oft gleich 'caballus' gesetzt wird, so ist doch zu beachten, dass die Lex Vis. sich gerade da, wo sie von Verletzung und missbräuchlicher Benutzung von Thieren redet, der Ausdrücke 'caballum aut animal', 'caballum aut pecus', 'iumenta vel boves' (vgl. 8, 3 und 4) bedient, so dass kein alles umfassender Sammelbegriff verwandt ist und die Pferde immer besonders hervortreten. Dieser Zusammenhang aber der Lex Vis. geht zum Theil auf denjenigen Eurichs zurück, da jener u. a. auch aus L. Baiuw. 14 und aus L. Sal. 38, Theil 2 erkennbar ist. Im Ed. Roth. ist an entsprechender Stelle (c. 332 ff.) mitunter nur vom 'caballus' die Rede. Die Lex Salica verwendet 'cab. aut ium.' auch in 38, 13, womit ausser L. Vis. 8, 4, 13 verglichen werden möge L. Baiuw. 14, 8: 'S. q. caballum aut bovem vel quolibet de quadrupedia uno oculo excusserit'. Vgl. über den Zusammenhang dieser Stelle mit dem westgothischen und salischen Recht noch S. 310 Anm. 2 dieser Arbeit. Bei dem Thema 'curtare' hat im Cod. Eur. wohl auch 'caballum vel iumentum' oder eine sinnentsprechende Wendung gestanden, was die L. Sal. wiedergiebt. Den Erweis hierfür s. S. 302 f. 2) Diese Nachsetzung des Pferdes an dieser Stelle erklärt sich daraus, dass die L. Bgd. an den vorhergehenden Paragraphen anknüpft, wo vom Rindvieh die Rede war.

auferre praesumpserit, occidatur. . . . 3. Quicumque
porcum, ovem, apem, capram furto abstulerit, in triplum
solvat.

Diese letzteren Diebstähle werden in Burgund. 70, 3 als
'minora furta' bezeichnet¹. Hier also haben wir beide-
mal eine Vereinigung des Sklaven-, Pferde- und Rinder-
diebstahls.

Dabei aber zeigt sich, dass die Sklaven in der Lex
Bgd. durch Anwendung besonderer Ausdrucksweise von
den Thieren geschieden werden. Es heisst 'sollicitare ser-
vum', 'furare animal'; die Ueberschrift lautet 'de sollicita-
tionibus et furtis'; und Wilda² meint daher, es könnte
streng genommen an einem Sklaven kein Diebstahl be-
gangen werden. In der That existierte — was noch näher
gezeigt werden wird³ — im Codex Euricianus ein Ab-
schnitt, der die Entführung des Sklaven unmittelbar vor
der eines Freien behandelte. Vom Freien wie vom Sklaven
wurde unter dem Begriff des 'plagium', des Menschen-
raubes, gehandelt. Dieser Begriff stammt aus dem römi-
schen Recht, die 'plagiatio' wurde durch die Lex Fabia als
besonderes, vom furtum geschiedenes und schwereres Ver-
brechen charakterisiert⁴. 'Plagium' ist die dolose An-
massung des Herrenrechts über einen römischen Bürger,
einen Freigelassenen, oder einen Sklaven⁵. Es braucht
daher nicht jedes 'furtum' gleich ein 'plagium' zu sein,
wie auch die Quellen betonen, vgl. Dig. 47, 2, 83, 2 (Paulus
libro II. Sent.):

Qui ancillam non meretricem libidinis causa sub-
ripuit, furti actione tenebitur et, si subpressit, poena
legis Fabiae coercetur.

Da der Codex Euricianus bei seiner Formulierung des
römischen Begriffes 'plagium' zweifellos auch dessen Be-
handlung im römischen Recht vor Augen hatte⁶, so mag
ihm wohl eine derartige Stelle oder der ihm zu Grunde
liegende Sinn bekannt gewesen sein. Er enthielt sicher
eine Bestimmung etwa dieses Inhalts:

Quicumque mancipium alienum sollicitaverit . . . ,
was durch Vergleich von L. Bgd. 4, 1 mit L. Sal. 39, 1
erwiesen wird. 'Sollicitare' bedeutet ausser 'stören'⁷ auch
'reizen, auffordern zu irgend etwas, an sich locken'⁸. Es

1) Vgl. Wilda a. a. O. S. 874 f. 2) A. a. O. S. 874 N. 2. 3) S. S. 314.
4) Mommsen, Römisches Strafrecht S. 780 ff. Ulpian, Coll. 14, 3, 5. Paulus
ibid. 14, 2, 1. 5) Vgl. Mommsen a. a. O. 6) Vgl. Cod. Theod. 9, 14 interpret.
mit L. Vis. 7, 3, 3. 7) Vgl. Dig. 47, 11, 1 'sollicitatores alienarum nuptia-
rum'. 8) L. Vis. 3, 3, 11 'sollicitatores adulterii uxorum alienarum';

braucht daher und nach Analogie der obigen Digestenstelle dies Vergehen nicht nothwendig gleich dem 'plagiare' zu sein. Das wird aber ausdrücklich gesagt in einem Edikt Hadrians Dig. 48, 15, 6:

Servos alienos qui sollicitaverit aut interceperit, crimine plagii, quod illi intenditur, teneatur nec ne, facit quaestionem plane autem scire debet, posse aliquem furti crimine ob servos alienos interceptos teneri nec idcirco tamen statim plagiarium existimari.

Es dürfte schon hiernach wahrscheinlich sein, dass der Codex Euricianus die Entwendung eines Sklaven mehrfach charakterisierte: als furtum durch den Ausdruck sollicitare¹; dann durch Gleichsetzung der Entwendung eines minderwerthigen Sklaven, der nur so viel wie ein Pferd oder Rind gilt, mit dem Viehdiebstahl²; endlich als reines 'plagium' durch Gleichsetzung eines werthvollen Knechtes mit dem Freien, an dem nur ein 'plagium' begangen werden kann. Und da den Anlass zu dieser Formulierung eine Analysis des Begriffes 'plagium' gab, so dürfte schon hiernach das 'furtum' wie das 'plagium mancipii et ingenui' im Cod. Eurici in einen engsten räumlichen Connex gebracht worden sein, der sich auch in den anderen Volksrechten widerspiegelt. Hierzu stimmt sehr gut die Vereinigung von 'mancipium sollicitare' und 'animal furare' der Lex Bgd., mehr aber noch — und dadurch wird die obige Erwägung vollends bekräftigt — der Titel 39 der L. Sal., wo zunächst das 'sollicitare servum' als minderes Verbrechen, dann das 'plagiare servum' als ein höheres, endlich das 'plagiare ingenuum' als höchstes Vergehen gewerthet wird, was, wie im einzelnen noch gezeigt werden wird und wie auch ein

ebenda: 'de sollicitatoribus filiarum et uxorum al.'. Ebd. 9, 2, 7 'si quis quaecumque mancipium ab inimicis sollicitaverit et ipsi mancipio patrociniū vel consiliū prestiterit et eum ad certum dominum perduxerit'. Das 'sollicitare' schliesst also hiernach durchaus nicht die dolose Annassung der Herrenrechte in sich, es kann aber dies ebenso wie das 'subripere ancillam' (s. o.) dazu führen. — Ueber dem 'sollicitare' verwandte Begriffe im nordgermanischen Recht handelt Wilda a. a. O. S. 874¹. 1) Eine euricianische Bestimmung wie die S. 298 citierte war schon an sich völlig verständlich, weil ein 'sollicitare servum' sofort — was der Begriff des 'servus' mit sich bringt — eine Einschränkung der Herrenrechte, des Herreneinflusses kennzeichnet. 'Sollicitare ingenuum' dagegen hat, wenn es nicht mit 'plagiare' verbunden wird, an sich noch gar keinen prägnanten Sinn. Man müsste schon sagen, wie es die Lex Vis. thut, 'sollicitatores uxorum, filiarum alienarum'. Dabei wird aber auch noch gern ein erklärender Zusatz beigefügt: 'sollicitatores adulterii uxorum al.'. Vgl. oben S. 298 Anm. 8. 2) Hierüber näheres in Theil II.

Vergleich mit L. Baiuw. 9, 3. 4 beweist, der Sinn und die Reihenfolge des Codex Eurici war¹. Das bayrische Volksrecht reiht unmittelbar an die oben citierte Stelle, wo vom 'mancipium vel animal furatum' geredet wurde, die Erörterung des 'plagium ingenui'. Da die Lex in der Behandlung dieses Themas die Intentionen der Vorlage rein wiedergibt, so dürfte ihre Werthung der 'mancipia' auffallen, wenn diese in der Vorlage streng unter dem Gesichtspunkt des 'plagium' behandelt worden wären. Aber die deutliche Uebereinstimmung mit der Lex Burg., die Vereinigung auch gerade des 'mancipium plagiatum aut sollicitatum', was der L. Baiuw. bei der Schaffung von 9, 3. 4 vorgelegen haben muss, mit dem Viehdiebstahl beweist, dass dies Thema mit dem 'plagium' in ursprünglicher Verbindung gestanden hat.

Endlich wird sich über die Art jener Eurichstelle noch aus L. Sal. 10 einiges ergeben, wo, abgesehen von § 1, auch an anderer Stelle (§ 3) Entlehnungen aus dem Eurich zu finden sind, auf die schon H. Brunner² hingewiesen hat.

Dass in der Lex Visigothorum diese Verbindung der 'mancipia atque animalia' nicht mehr zu finden ist, kann nicht Wunder nehmen, wenn man bedenkt, dass die Lex Vis. — ganz im Gegensatz zu den anderen Volksrechten — es durchaus vermeidet, Einzelfälle von Diebstählen anzuführen. Für jedes 'furtum' gilt eine und dieselbe Strafe³. Demonstrativ, möchte man sagen, ist in Vis. 8, 6, 3 (Recc.) das ursprüngliche euricianische 'furtum apium' durch ein blosses 'ingredi in appiarium' ersetzt worden. Analog ist vom 'furtum animalium' niemals die Rede und bei den 'mancipia' nur die 'plagiatio' erwähnt (7, 3).

1) Wie der Wortlaut der fraglichen Eurichstelle war, lässt sich natürlich genau nicht mehr angeben. Doch erweist sich die plagiatio des qualifizierten Knechtes als euricianisch durch einen Vergleich von L. Sal. 10, 3 (cod. 2). 35, 4 mit L. Burgd. 10. — Dass ausser 'plagiare' und 'sollicitare', welche Ausdrücke als euricianisch verbürgt sind, auch noch 'furare mancipium' erwähnt worden sei, ist wohl möglich. 'Furare' findet sich in L. Salica und L. Baiuw. Letztere macht allerdings gar keine Unterschiede, sie sagt statt 'sollicitare seu plagiare ingenuum aut servum' immer nur 'furare'. Die Lex Salica geht in 39 sehr gut auf die Definitionen der Vorlage ein; sie verkennt ebenda nicht, dass mit dem 'quicumque — sollicit.' ein anderes Verbrechen als mit dem 's. q. plagiaverit' gemeint sei, in 10 hat sie für 's. q. mancipium furaverit' eine Busse, die auch in einigen dem 'furtum' ausdrücklich gleichgesetzten Fällen doloser Anmassung des Herrenrechts ('vendere, ingenuum dimittere' 10, 3 B) zu zahlen ist und ebenso in 39 beim plagium, so dass die Begriffe plagiare und furare einander genähert und von der sollicitatio geschieden zu sein scheinen. 2) D. Rechtsgesch. I, 301 Anm. 44. 3) Vgl. L. Vis. 7, 2, 13.

Sonach ist für L. Sal. 10, 1 die Herkunft erwiesen. Hat man nun 38, 10 dorthier oder unmittelbar aus dem Codex Euricianus entlehnt? Das erstere halte ich für ausgeschlossen. Was sollte in Titel 38 den Blick zurück zu dem weit entlegenen Titel 10 hinlenken, wo doch das 'cab. et ium.' nur mehr zufällig mitgeschleppt worden war? Der Codex Eurici gab die Anregung, zumal doch gewiss kein eigenes Bedürfnis zur Schaffung dieses Paragraphen führte. Den Eurich hatte man, ehe noch 38, 10 gebildet wurde, bereits herangezogen, um in ihm Ergänzungen zu dem Eigenen zu finden. Es mag dem Redaktor bei der Abfassung des nothwendigen und daher auch selbständig abgefassten § 38, 10 'S. q. iumentum pregnantem furaverit' aufgefallen sein, dass der ihm vorliegende Abschnitt des Eurich nicht vom Thierdiebstahl handelte. Wenigstens ist es unerweislich, dass es ebenda in der Vorlage einen besonderen Paragraphen von gleichem Inhalt wie Sal. 38, 10 gegeben haben sollte. Vielleicht aber erinnerte sich der Redaktor daran, dass zahlreiche Fälle von Thierdiebstählen bereits früher aus dem Eurich excerpiert worden waren (Titel 6, 7, 8)¹, er suchte unter dem euricianischen Abschnitt 'de furtis' nach und fand dort das Vorbild für 38, 10. Die schon einmal vollzogene Entlehnung (in 10, 1) wird auch diesmal eine Benutzung dieser Stelle nahegelegt haben. Vollends wird die Annahme eines unmittelbaren Zurückgehens des Redaktors von Sal. 38, 10 auf die Vorlage von 10, 1 wahrscheinlich, weil dem Titel 'de furtis caballorum' als nächster ja 'de plagiatoribus' angereiht ist. Die Anregung zum Bau dieses Stückes, das doch durchgängig auf fremder Grundlage errichtet ist, mag sich bei der Abfassung von 38, 10 ergeben haben. Wir werden sehen, wie noch zwei andere, selbständige Abschnitte der Lex Salica, die Titel 23 und 65, analog im Zusammenhange mit Titel 38 verfasst wurden. — Somit dürfte auch über die Herkunft von 38, 10 kein Zweifel mehr bestehen.

Wir gehen über zur zweiten Hälfte des Theiles II von Titel 38, wo nun nicht mehr vom 'iumentum', sondern nur noch vom 'caballus', auch nicht vom Stehlen, nur vom Kastrieren, Abhäuten, Verstümmeln eines Pferdes die Rede ist. Diese zweite Hälfte besteht aus § 12, der von II, Her. und der Em. geboten wird, § 14, den ausser diesen Hss. noch 1. 3. 4. III haben, und § 15, der nur in III,

1) Den Erweis hierfür wird der zweite Theil meiner Untersuchungen erbringen.

Her. und Em. zu finden ist. In einer anderen, für unsere Zwecke werthvolleren Ueberlieferung wird das Thema des § 15 noch einmal, am Ende der Lex in Titel 65 und hier von allen Handschriften ausser denen der dritten Klasse gegeben. Diese wiederum bringt in 38 vor den §§ 14 und 15 einen das unrechtmässige Besteigen und Reiten eines fremden Pferdes behandelnden Abschnitt, den alle anderen Handschriften als Titel 24 erhalten haben.

Zu diesen Abweichungen der dritten Klasse kommen eine Reihe weiterer Differenzen unter den einzelnen Gruppen, so dass sich in die ziemlich verworrenen Ueberlieferungsverhältnisse vorderhand wohl keine völlige Klarheit wird bringen lassen.

Unter dem Einfluss des Codex Euricianus scheint zunächst § 14 zu stehen:

S. q. caballum alienum excurtaverit malb leodardi sol. III culp. iud.

Eine entsprechende Stelle hat jedes der von uns gemeinhin herangezogenen Volksrechte in dem Abschnitt, der von der Verletzung der Thiere handelt, so L. Vis. in 8, 4, woher wir ja bereits die obigen Vergleichsstellen entnahmen:

§ 3 (Ant.): S. q. alieni caballi coma turpaverit aut caudam curtaverit, eiusdem meriti alium cum eo sine dilatione domino restituat. Si vero alterum qualemcumque animal curtaverit, per singula capita singulos triantes reddere compellatur.

Schon K. Zeumer hielt es für wahrscheinlich, dass dies Stück ein Euricianum sei¹. Er verweist ausser auf L. Sal. 38 auf L. Burg. 73, 1. 3 und Ed. Roth. 338. 341. Die Lex Burg. sagt (nach Zeumers Auszug):

1. Seu . . . fuerit aut eversum animal aut debilitatum, in potestate sit domini . . . , utrum ipsum recipere velit et alium aut duos tales caballos. . . 3. De caballo etiam curtato similis poenae servanda conditio est.

Hier ist eine Abweichung von der Vorlage zu beobachten. Die Strafe in 1 wird nach der für die curtatio bemessenen abgegrenzt. Für dies Vergehen ist nach westgothischem Recht das beschädigte Pferd und ein anderes zu geben, dagegen bei der — namentlich durch heftiges Schlagen entstandenen — 'debilitatio' allgemein in den Volksrechten nur das arbeitsunfähige Thier durch ein gesundes zu ersetzen, jenes mag der Schädiger behalten und zu heilen suchen, damit ein Rück-

1) LL. Vis. p. 332 N. 1.

tausch erfolgen kann. Ferner heisst es im Ed. Roth. 338 de coda caballi:

S. q. caballum alienum coda cappellaverit . . . componat solidos sex.

Auch der L. Baiuw. endlich fehlt in ihrem Titel XIII de vitiatibus animalibus das 'caudam amputare' (§ 11) nicht.

Wie aber die Lex Burg. die Strafe für das 'curtare' auch auf das 'debilitare caballum' überträgt, ebenso scheint in der Lex Salica eine im Westgothenrecht bei 'caudam curtare' zu findende Bestimmung auf das 'castrare caballum' übergegangen zu sein. Dieser Paragraph (12) lautet:

S. q. amisarium alienum extra consilium domini sui spadaverit malb andeabina . . . sol. XV culp. iud. et pro quisque iumento triante I componat.

Hiermit käme L. Vis. 8, 4, 4 (Ant.) in Vergleich;

Qui alienum animal aut quemcumque quadrupedem invito domino vel nesciente castraverit . . . , domino in duplum cogatur exolvere.

Dabei ist vielleicht nur der beidemal sich findende Passus über das Nichtwissen oder Nichtwollen des Herrn hervorzuheben, da jener an ähnlichen Stellen dieses Zusammenhangs der L. Vis. sicher als euricianisch erwiesen werden kann¹. Vor allem aber ist mit dem Schlusssatz 'et pro quisque iumento triante I componat' derjenige von L. Vis. 8, 4, 3 zu vergleichen: 'Si vero alterum qualemcumque animal curtaverit, per singula capita singulos triantes reddere compellatur'. Ich halte die salische Bestimmung für eine Entlehnung, eine irrthümliche Uebertragung einer euricianischen Bestimmung über das 'curtare animal' auf das 'spadare' oder 'castrare'. Für eine Entlehnung spricht vor allem, dass die Busse eines 'trians' = $\frac{1}{3}$ solidus im salischen Volksrecht nur hier erwähnt ist², in der Lex Vis. und der L. Burg. aber sehr oft, und gerade in der Art, dass für einzelne Stücke Vieh, auch für einzelne Schläge, Pfähle, Wegstrecken je ein 'trians, tremissis' zu zahlen ist³.

1) Vgl. L. Vis. 8, 4, 1 (dazu Anm. 1 und 2 zu p. 331 der LL. Vis.); 8, 4, 9 mit Bgd. 4, 8; L. Sal. 38, 15 und 65 mit Ed. Roth. 335. Beide westgothischen Stücke sind 'Antiquae'. 2) In 35, 4 (B) soll der, welcher einen fremden Sklaven schlägt, so dass er vierzig Tage lang nicht arbeitsfähig ist, $1\frac{1}{3}$ solidus zahlen. Der 'trians' selber aber, zumal in jener charakteristischen Anwendung, ist nur in 38, 12 zu finden. 3) L. Vis. 7, 4, 4: 'per singulos (culpabiles), quos capiunt, singulos tremisses sibi presumere non vetentur . . .', 8, 3, 7: 'per singulos palos singulos tremisses . . .', 9, 1, 9: 'per triginta milia tremissem unum . . . accipiat . . .', L. Bgd. 5, 3: 'per singulos ictus singulos tremisses'. 23, 3 u. a.

Auch der Codex Euricianus kannte diese Art. Vgl. § 8 der *Leges restitutae*:

S. q. tintinnabulum furaverit de caballo vel de bove, unum solidum conponat, si de vacca duos tremisses, si de minutis pecoribus tremisses singulos.

Von geringerem Vieh gilt also hier wie in Vis. 8, 4, 3 jedes Stück einen Drittel des Solidus. Endlich sei wenigstens erwähnt: die Form 'trians' für 'tremissis' ist in der Lex Salica wohl gebräuchlich (vgl. 4, 1 'medius trians'; 35, 4 B), in der ganzen Lex Visigothorum kommt sie nirgends vor, ausser gerade an dieser Stelle 8, 4, 3, die dem § 38, 12 der L. Sal. entspricht.

Wir haben also in 38, 12 zwei Bestandtheile, die nicht recht zu einander stimmen wollen: das Thema 'spadare' und den Schlusssatz, der ursprünglich für das 'curtare equum' angelegt worden zu sein scheint. Nimmt man aber an, die Redaktoren der anfänglichen Gestalt des Gesetzes hätten dem Schlusssatz bereits den Sinn untergelegt, den ihm Herold und die Emendata geben, so lässt er sich schon eher mit dem Thema vereinen. 'Et per unumquodque iumentum, quae ille (amissarius scil.) continere (inire Her.) consueverat, triente uno conponat' heisst es in jenen Texten. Also ausser der Composition soll noch ein Schadenersatz geleistet werden, ein Trians für jede Stute, die zur Heerde des Hengstes gehört. Unter 'iumentum' kann wohl eine Stute verstanden werden ebenso gut wie in §§ 9 und 10. So würde sich die Einreihung des Satzes gerade unter 'spadare' erklären.

Jedenfalls dürfte der Einfluss des Codex Euricianus an dieser Stelle am deutlichsten sein.

Wir kommen zu dem letzten Paragraphen von L. Sal. 38, der sich nur in III (wo er mit zwei anderen Stücken, 'de caballo ascenso' und 'de cab. curtato', einen neuen Titel 63 bildet), Herold (17) und der Emendata (15) findet. Er lautet:

S. q. caballum mortuum sine permisso ('consensu' Her., Em.) domini sui excorticaverit malß leodardo CXX den. q. f. sol. III culp. iud.

Das 'excorticare', 'decorticare' ist nicht mit dem 'scurtare', 'excurtare' zu verwechseln, obwohl das die Handschriften gern thun. 'Excorticare' = ital. 'scortecciare', franz. 'decortiquer', von 'cortex' abgeleitet, bedeutet 'abschälen, abhäuten', — daher auch 'caballum mortuum' —; 'curtare' ('scortare' ital.) dagegen 'kürzen, stutzen'.

Ein entsprechendes Stück ist, soviel ich sehe, nur im Edictus Rothari 335. 336 erhalten: Er bietet in 332—341 eine Reihe von Artikeln über das Thema 'de vitiatis animalibus', wie die Lex Baiuw. sagen würde, einen Complex, der dem Titel Vis. 8, 4 in seiner ersten Hälfte entspricht, wohingegen die folgenden Paragraphen Ed. Roth. 343—346 mit den letzten Artikeln des vorausgehenden Titels der Reccessvindiana (8, 3) übereinstimmen. Die Leges Burgund. (Titel 73) und Baiuw. (Titel 14) vereinen Motive aus beiden Zusammenhängen, aus der Vorlage von L. Vis. 8, 3 und der von 8, 4, die also beide bereits im Cod. Eur. mit einander verbunden gewesen sein dürften. Dabei scheint der Edictus nur die Leovigildiana gekannt zu haben, doch hat auch diese sicher manche Theile des Eurich bewahrt, die bei Reccessvind verloren gingen, so z. B. das 'caballum ascendere' Ed. 340. Zu diesen mag auch folgender Abschnitt gehören:

Ed. 335: S. q. (animal mortuum) nesciente domino excortecaverit et celaverit . . . conponat sol. duodecim.

Dieses Stück würde zu dem obigen salfränkischen passen. Noch geeigneter aber als 38, 15 scheint L. Sal. 65 für unsere Untersuchung zu sein. Hier heisst es:

De caballo mortuo extra consilium domini sui decorticato. S. q. caballum alienum extra consilium domini sui decorticaverit, et interrogatus confessus fuerit, caballum ipsum in capite restituat¹. Si vero negaverit et ei fuerit adprobatum malb turnechroso sol. XV culp. iud.².

Der Abschnitt findet sich in allen Handschriften ausser in III. Dabei ist zu beachten, dass die ganze erste Klasse statt fünfzehn 30 Schillinge hat, dass 1 und 3 'decotare' statt 'decorticare' bieten. Wir hätten also für das 'excorticare' drei Bussen, eine zu 30, eine zu 15, eine zu 3 Schillingen.

Die unmittelbare Restitution fremden Eigenthums, wie wir sie hier finden, ist in der Lex Salica nur sehr

1) Den Schlusssatz 'caballum ipsum — restituat' — so in 5, Em., 1 ('reddat') — geben anders wieder: 3 und 4: 'caballum in simblum reddat'; Her.: 'capitale tantum restituat'; 'capitale' statt 'capite' in 6. Codex 2 schreibt nur: 'S. q. — excortigaveret, sol. XXX conponat excepto capitale et dil.'. Ebenso Herold, doch hat er statt 30 nur 15 Schill. und malb leudardi, er allein fährt dann fort: 'et si confessus fuerit, capitale tantum restituat' u. s. w. 2) Statt dieses Absatzes: 'Si vero . . .', der in 2 fehlt, schreibt 3: 'Si vero contra voluntatem domini sui decotaverit et ei f. adp. . . sol. XXX culp. iud.'. 'decotare' wurde auch im ersten Absatz verwendet.

selten belegt¹. Selbst an einer Stelle wie Sal. 9, wo der herübergenommene Wortlaut der Vorlage die Forderung unmittelbaren Ersatzes geradezu bedingt, wird die allgemein gefasste und allgemein übliche Formel 'capitale in loco restituat' gewählt. Von ihr ist man an zwei Stellen, in 10, 2 und in 61, 1, abgewichen², und an einer dritten, welche lautet:

27, 3 S. q. pedica de caballo furaverit sol. III c. i., si vero caballi ipsi perierint, ipsus in caput restituat.

Für die vier letzten Worte sagen Herold und Emendata 'capitale in locum restituat', gerade so wie Herold in 65 'capitale tantum restituat', so dass die Redeweise, dem allgemeinen Gebrauch angepasst, weniger verräth, dass hier einmal unmittelbare Rückerstattung gemeint ist. In 27, 3 entstammt dieser Sinn nachweislich dem Cod. Euricianus, vgl. L. Vis. 8, 4, 1 (Ant.):

S. q. caballum alienum vel aliut animal de pedica sive de legamine tulerit. . . . Et si . . . perierit, alium eiusdem meriti caballum vel animal restituat.

Vgl. ferner L. Bgd. 4, 6. Die gleiche Betonung aber des unmittelbaren Ersatzes beherrscht die dem § 8, 4, 1 folgenden, uns zum Theil ja vertrauten, Bestimmungen der L. Vis. Bei der 'debilitatio' und 'curtatio' ist der Ursprung aus dem Eurich — durch Vergleich mit Bgd. 73 und Baiuw. 14 — gleichfalls erwiesen. In dem erstgenannten Falle ist die unmittelbare Restitution sogar wesentlich: sie ist gerade bei Verletzung und Entwendung von Thieren überhaupt am häufigsten belegt³.

Wir können sagen, aus einem hiervon handelnden Zusammenhange des Eurich stammt wie 27, 3 so auch 65,

1) Waitz, Das alte Recht S. 197. A. B. Schmidt, Die Grundsätze über den Schadenersatz in den Volksrechten (Gierke's Untersuchungen Heft 18, Breslau 1885) S. 59. 2) 10, 1: 'Si servus aut ancilla cum ipso ingenuo de rebus domini sui aliquid portaverit, fur, praeter quod eius mancipia et res restituat, et insuper, malb theubardi . . . sol. XV culp. iud.'. Die prägnante Stelle ist nur in 1. 2. II, das res restituere nur in 1 überliefert. Doch ist diese Form wohl nicht massgebend, vielmehr scheint der auch durch andere Fassungen bestätigte Sinn des Paragraphen zu sein: der 'ingenuus' soll für den Diebstahl eine Busse (15 Schill.) zahlen, ausserdem aber dem Herrn die schuldigen Sklaven zurückerstatten (oder die Sklavendiebstahlsbusse zahlen; so in 2, 3, 4, Em.). Die Stelle hat daher nicht den ihr von Schmidt a. a. O. N. 138, der den Codex 1 für massgebend hält, zugemessenen Werth. — Auf 61, 1 verwies Waitz: 'S. q. alteri de manum desuper illum aliquid . . . rapuerit, rem in capitale restituat et insuper . . . sol. XXX c. i.'. Allermeist aber hat die L. Sal. die Entschädigung durch Geld, nicht so die übrigen Volksrechte (vgl. Schmidt S. 59). 3) Vgl. Schmidt a. a. O. S. 60.

das die fragliche Wendung in derselben, sonst fast gar nicht belegten Fassung wie 27, 3 bringt, wo doch ebenso gut, wie etwa in Titel 9, 'capitale' statt 'caballum restituere' gesagt werden konnte.

Danach dürfte in 65 eine bessere Form des in 38, 15 behandelten Themas zu erblicken sein. Aber die Betonung der Restitution des 'caballus' wird sich in der Vorlage sicher nicht beim 'decorticare' gefunden haben, das allemal ein bereits totes Pferd voraussetzt. Es müsste denn der Schädiger eines von seinen Pferden töten, wenn er nicht zu viel zahlen wollte. Dementsprechend kennt auch der Edictus hierfür keine Ersatzpflicht, nur eine Busse.

Zweitens will auch die Glosse zu 65 'turnechroso' (nur in II) nicht recht zu 'decorticare' stimmen. Kern § 265 liest dafür 'curve chroso', woraus ja beim Abschreiben sehr leicht 'turnechroso' werden konnte; 'curve' kommt von 'cervan', holl. 'kerven', ags. 'ceorfan', das Ganze wäre gleich alts. 'curfe horso', 'secaverit equo', und demnach 'decorticare' als eine Entstellung von 'decurtare' anzusehen. Hierzu aber würde die Restitutionspflicht sehr gut passen.

Und drittens. Wir betonten schon — und es soll noch weiterhin bewiesen werden —, dass die Handschriften von A und B zwei parallele Ueberlieferungstypen darstellen. Das bestätigt sich wieder, da 1—4 eine Busse von 30; II aber, Herold und Em. — Klasse III nimmt ja hier eine singuläre Stellung ein — eine solche von 15 Schillingen haben. Man könnte zur Erklärung dieser Divergenz nur ein Analogon heranziehen. Der Edictus Rothari hat für das decorticare das Doppelte der für das 'curtare caballum' geltenden Busse eingesetzt.

Nach dem Bisherigen müsste die vorliegende Form des Titels 65 durch missverständliche Umarbeitung eines ursprünglichen Artikels 'de caballo curtato' zu einem Titel 'de caballo excorticato' zustande gekommen sein. Dies ist auch die Meinung Kerns (§ 265). Doch glaube ich, genügen die Anzeichen noch nicht für diese Annahme. Das an zweiter Stelle angeführte Moment würde nur beweisen, dass Klasse II fälschlich 'decorticare' = 'scurtare' setzte. Doch ist die Kernsche Erklärung wohl überhaupt nicht stichhaltig¹ und die Divergenz der Bussen erklärt sich leicht aus einer Erhöhung der ursprünglichen Busszahl

1) Van Helten 169 stellt 'turne' mit mnl. nnl. 'tornen' 'Genähtes lostrennen' zusammen. Daher ergäbe sich salfrk. trunnen 'Haut abziehen, abhäuten, schinden'.

durch Klasse 1. Wenn auch einzelne Handschriften 'decotare' haben, so überwiegt doch 'excorticare' oder 'decoricare' durchaus¹. Für dies Thema allein ist der Titel 65 angelegt worden. Wie aber kam dann die Restitutionspflicht hinein? Diese wurde irrthümlich dem in der Vorlage nach dem Zeugnis des Edictus Langobardorum mit dem 'decorticare' zusammenhängend behandelten Paragraphen 'de equo scurtato' entnommen, also eine ähnliche Vermengung vollzogen wie im 38, § 12. Wir kommen so zu der Vermuthung, dass Titel 65 im Zusammenhange mit Titel 38 abgefasst, hernach aber an anderer Stelle untergebracht wurde, so dass das 'caballum excorticare' der Klasse III in Titel 38 — ebenso wie das 'caballum ascendere' ebenda — als nachträgliche Interpolation eines Archetyps anzusehen ist, von dem in 38 auch Herold und die Emendata abhängig sind. Die in 38 angesetzte Busse von 3 sol. für das 'excorticare' ist wohl nur durch Angleichung dieses Themas an das vorangehende 'scurtare' entstanden. Dagegen dürften die in Titel 65 zu findenden 15 sol. zu den 3 sol., die in 38 beim Thema 'scurtare' angesetzt sind, wenigstens insofern passen, als auch der Edictus Rothari, wie erwähnt, eine höhere Busse für die Abhäutung als für die Schwanzverstümmelung eines Pferdes hat.

Zur Ergänzung unseres bisher im Einzelnen geführten Beweises wollen wir zusehen, was sich aus anderen, nicht-fränkischen Volksrechten über einen, dem zweiten Theil von L. Sal. 38 im Ganzen entsprechenden Zusammenhang des Cod. Eurici gewinnen lässt. Es wäre ein Versuch, gleichsam eine Probe des Exempels zu geben. —

Ueberblicken wir den zweiten Theil von L. Sal. 38, so treten zwei Motive etwas vor den anderen hervor: das 'trabattere' oder 'debilitare' — vor allem in 13, in speciellerer Verwendung in 9 — und das 'scurtare' in 14; Elemente hieraus sind anscheinend in 12 enthalten. Durch § 9 scheinen ferner 10 und 11 angeregt worden zu sein, mit 38, 14 steht 65 ('excorticare') in Verbindung.

Die Lex Baiuw., tit. 14, 1—7 'de vitiatis animalibus', behandelt zunächst den Fall, dass ein Thier, welches fremdes Gehege beschädigt, sich beim Hinein- oder Herausgehen — oder gar wenn man es zum Hinüberspringen zwingt — an der Hecke verletzt. Ferner, heisst es, soll

1) 'decotare' ist ja allenfalls mit 'decaudare' zu identificieren, besser aber noch = 'decutare' (von 'cutis' Haut) zu setzen. Somit wäre die nach Kern in dem Titel herrschende Verwirrung völlig beseitigt.

man kein fremdes Thier aus der eigenen 'clausura' mit übertriebener Heftigkeit verjagen.

Gehen die Thiere bei alledem nicht zu Grunde — in welchem Falle man sie in der Regel zu ersetzen hätte —, sondern werden nur verwundet, so tritt ein Restitutions- und Austauschverfahren ein¹.

Wie die Bestimmungen über feldschädigende Thiere, sind auch solche wie die eben citierten, über das Verhalten der Feldbesitzer in derartigen Fällen gegen die Thiere, bereits euricianisch, vor allem das Verbot, die vorgefundenen Thiere zu verletzen. Man vergleiche hierfür L. Vis. 8, 3, 13; L. Sal. 9, 1. 2; L. Bgd. 23, 2; Ed. Roth. 303. 304 unter einander und mit der Lex Baiuw. a. a. O. Citirt sei L. Vis. 8, 3, 13 (Ant.):

Et si pecora dum per iracundia inmoderationis expellit, everterit, domino pecorum damnum simpla . . satisfactione restituat et sibi que debilitabit aut occidit usurpet; . . Quod si pecora . . in sudas aut palos, dum expelluntur, inciderint, damnum solvatur ex medio. . . .

Des weiteren bringt dann die Lex Baiuw. in Titel 14, § 8 ff. specielle Fälle der Verletzung, zunächst das 'oculum excutere', dann das 'caudam seu aurem amputare'. In dieser Anordnung stimmt sie mit L. Burgd. 73 überein, wo auch zuerst — nur noch allgemeiner — die Gefährdung eines Thieres 'infra sive extra damnum', und dann die 'curtatio' erwähnt ist. Dementsprechend dürfte im Codex Euricianus einem Abschnitt, der allgemein die 'debilitatio' behandelte und seinerseits an das Vorfinden eines fremden Thieres in der 'clausura' anknüpfte, ein anderer gefolgt sein, der im Einzelnen die böswilligen Beschädigungen der Thiere u. ä. besprach: so etwa wie noch die vorliegende Gestalt des Westgothenrechts in 8, 3 und 8, 4 an die Feldschädigung durch Thiere die einzelnen Thierverletzungen, Entwendungen reiht. Aus dem Zusammenhang von 8, 4 stammt auch noch ein Fall specieller Schädigung, den L. Bgd. 73 in ihrem allgemein gefassten ersten Paragraphen übernommen hat².

1) D. h. der Schädiger nimmt das wunde Pferd (oder den verletzten Sklaven L. Vis. 6, 4, 9) an sich, um es wieder in Stand zu bringen, einstweilen liefert er dem Geschädigten eines seiner gesunden Thiere aus. So übereinstimmend und besonders ausführlich L. Baiuw. 14, 1—7; Ed. Roth. 339. 2) Vgl. die Ueberschrift von Bgd. 73, 1: 'De caballis, quibus ossa aut scindola ad caudam ligata fuerint', dazu § 8, 4, 15 der L. Vis. und Zeumers N. 1.

‘Debilitare’ und ‘curtare’ hat die L. Sal. auch. Doch kann man, was sie über das erste Thema bietet (38, 13 und 9)¹, nicht ohne weiteres mit Bgd. 73, 1 und Baiuw. 14 § 1—7 oder auch mit Vis. 8, 3, 13 vergleichen. Wohl ist der Ausdruck ‘debilitare’, doch nicht ausdrücklich ‘percutere’ (= ‘trabattere’) belegt; die salische Fassung erinnert mehr an Vis. 8, 4, 13, zu dem wir aber sonst kein Analogon finden. Aber, wenn auch die anderen Volksrechte an den citierten Stellen die ‘debilitatio’, den Effekt böswilliger Angriffe auf das Thier, hervortreten lassen, so erwähnen sie doch die Möglichkeiten, mittels deren man das Thier zu Schaden bringen kann. Man soll es nicht, sagt die Lex Baiuw., mit Schlägen hinausjagen — was gewiss der häufigste Weg zur ‘debilitatio’ gewesen ist. Ferner aber haben bei Eurich höchst wahrscheinlich auch Themen gestanden wie ‘oculum’, ‘aurem excutere’, ‘partum iumentu pregnantis excutere’², so dass der Akt des Schlagens für den Benutzer dieser Vorlage jedenfalls hervortreten musste³, wenn es auch hierfür anfangs keinen allgemein gefassten

1) Hier beginnt die oben S. 295 angekündigte Fortsetzung der Untersuchung von Sal. 38, 13. 2) Zwei besondere Paragraphen für das verbotene Schlagen eines Thieres hat der Edictus Rothari: 337. 339, die aus jenem oben besprochenen Zusammenhang sind. K. Zeumer verglich sie mit L. Vis. 8, 4, 13 (‘S. q. alienum iumentum percusserit’). Danach dürfte der Edictus uns eine ältere Form als die Reccessvindiana, d. h. wenigstens die Leovigilds bieten. Vielleicht aber ist das Gebotene noch älteren Ursprungs. Roth. 339 ‘S. q. caballum alienum plagaverit aut aliquam lesionem fecerit . . .’ deckt sich ziemlich mit L. Vis. 8, 4, 13. Es ist sehr wohl möglich, dass neben diesem Stück ursprünglich im Westgothenrecht ein zweites stand, das dem Ed. Roth. 337 entsprach, aber fortgelassen wurde, weil sein engeres Thema bereits durch den allgemeineren § 8, 4, 13 erledigt schien. Ed. Roth. 337 lautet: ‘De caballo plagato. S. q. cab. alienum aurem aut oculum excusserit aut aliquam lesionem corporis fecerit, recepiat ipsum qui laesus factus est, et reddat ei . . . similem’. Zwischen 337 und 339 steht 338 ‘de coda caballi’. Haben wir nun bereits dem Codex Eurici ein Stück ‘de caballo curtato’ nachgewiesen, dem Ed. Roth. 338 entspricht, so dürfte ihm auch ein anderes nicht gefehlt haben, das ‘oculum vel aurem excutere’ zum Vorwurf hatte, aus dem Roth. 338 abgeleitet wurde. Denn die Lex Baiuw. bringt in dem öfters herangezogenen Titel 14 nach dem Verbot der ‘debilitatio’ in engstem Zusammenhang mit ‘caudam’ auch ‘aurem amputare’ und ‘oculum excutere’. Freilich lag eine derartige Ausgestaltung des Themas sehr nahe; sie ist in der Lex Baiuw. auch in noch etwas ausgiebigerer Weise erfolgt; immerhin wird die Anregung hierzu doch der westgothischen Vorlage zuzuschreiben sein. — Zu den erwähnten Fällen der ‘debilitatio’ tritt nun auch nach den früheren Ausführungen die ‘excussio partus’, welche ja, wie wir zeigten, wahrscheinlich auch als ein Fall der ‘debilitatio animalis’ im Eurich gefasst wurde (S. 293 Anm. 2). 3) Vgl. auch die Aufschrift Ed. Roth. 337: ‘de caballo plagato’.

Paragraphen wie Vis. 8, 4, 13 oder wie L. Sal. 38, 13 gegeben haben sollte.

Auf diesem Grunde sind die Bestimmungen L. Sal. 38, 9 und 13 entstanden. Letzteres Stück schliesst sich in seiner Form mehr dem allgemeiner gehaltenen Vis. 8, 4, 13 an, wohingegen eine speciellere Bestimmung über das 'oculum etc. excutere' besser als euricianisch verbürgt sein dürfte. Vielleicht aber war auch die specielle Bestimmung ursprünglich in den Rahmen einer allgemeineren gespannt¹.

Ob endlich das 'caballum furatum' (L. Sal. 38, 10) an gleichem Orte in der Vorlage stand, galt uns als nicht erweislich². Wir können daher unsere weitgesponnene Erörterung mit dem Ergebnis beschliessen, dass sich ein euricianischer Zusammenhang im zweiten Theile von Titel 38 reflektiert, den die Redaktoren noch um ein nahe verwandtes, von anderem Orte her entlehntes Stück gleichen Ursprunges bereicherten.

Fassen wir das gewonnene Ergebnis zusammen, so haben wir in dem zweiten Theile ein Stück, das vollständig nur in den ohnehin am meisten dem Eurich angenäherten Hss. II. Her. Em. erhalten ist, in dem von Beginn an von dem bisher eingehaltenen Thema in mehrfacher Hinsicht und ebenso von der bisherigen Ausdrucksweise abgewichen wird, in dem sich auch ein durch den Inhalt des ersten Theils ganz überflüssig gemachtes und in ihm bereits weit besser erledigtes Thema findet (§ 10), und wo dann weiterhin noch mehrere, z. Th. auffällige Uebereinstimmungen mit anderen Volksrechten vorliegen. Man kann daher sagen: dem salfränkischen Stück 'de caballo' suchte man das entsprechende des Westgothenrechts in seinen Grundzügen anzufügen. Wenn auch das Stück, welches die Vorlage zu L. Sal. 38, Theil 2 bildete, nicht ausschliesslich von Pferden handelte, so traten diese doch, wie gezeigt wurde³, ebenda auch im Ausdruck besonders hervor.

Wir können an dem Titel 38 das Zustandekommen des salischen Gesetzes genau, z. Th. bis ins einzelne, verfolgen. Einem gut gegliederten, streng einheitlichen und aus Eigenem gefundenen Theile wurden eine Reihe verwandter Motive aus dem Eurich ohne weiteres angereiht, ohne den durchgeführten Versuch einer organischen Verbindung des Fremden und Eigenen. In dieser Weise wurde

1) Zu L. Sal. 38, 13 vgl. ausser der S. 310 N. 2 angeführten Stelle noch S. 297 N. 1. 2) S. oben S. 301. 3) S. S. 297 N. 1.

die Redaction schon des Grundtextes vorgenommen, von dessen Art uns also Klasse II das beste Bild gewährt. Eine spätere Entwicklungsstufe des Textes — sie ist dargestellt durch die Hss. 1—4 — wird dadurch charakterisiert, dass sie von dem Fremden das meiste wieder ausscheldet, anderes, was in den ersten Theil passt, diesem einfügt, und einiges endlich am Schlusse belässt, wiewohl auch dieses sich nicht streng in die Linien des Baues fügt. So kam auf der späteren Stufe der selbständige Theil der älteren Fassung mit seiner klaren Gliederung wieder zu Ehren, selbst sachlich wichtige Ergebnisse der Benutzung des Cod. Eurici fielen seiner Alleinherrschaft zum Opfer.

Die Lex Salica muss also bereits in ihrer ursprünglichen Gestalt eine Compilation gewesen sein.

Wir haben in Titel 38 zum ersten Male ein grösseres Stück der Lex Salica fremden Einflüssen zugewiesen, ähnliches wird sich noch fernerhin mit Sicherheit zeigen lassen.

Theilweise zur Ergänzung der bisherigen Ausführungen sind zwei Stücke der L. Sal. zu behandeln, die zu 38 in naher Beziehung stehen und gelegentlich schon erwähnt wurden: 23 de caballo ascenso und 39 de plagiatoribus.

4) Titel 23 de caballo extra consilium domini sui ascenso.

Titel 39 de plagiatoribus.

Der Titel de caballo extra consilium domini sui ascenso steht in fast allen Handschriften als dreiundzwanzigster Abschnitt zwischen 'de furtis in molino commissis' und 'de homicidiis parvolorum', nur in Klasse III wird er mit 'de caballo excorticato' und 'de cab. excurtato' zu einem besonderen Titel vereint und dem Abschnitt 'de furtis caballorum' angehängt.

In den Handschriften der ersten Klasse lautet Titel 23:

S. q. caballum alienum extra consilium domini sui caballicaverit MCC den. q. f. s. XXX culp. iud.

Alle Vertreter der Gruppe B aber beginnen:

S. q. caballum alienum extra consilium domini sui ascenderit et eum caballicaverit. . . .

Hiermit ist zu vergleichen:

L. Bgd. 4, 7: Si cab. al. ingenuus non permittente domino ascendere praesumpserit, II solidos illi, cuius caballus est, pro unius diei itinere daturum se esse cognoscat.

Ed. Roth. 340: S. q. cab. al. ascenderit et infra vicinia tantum caballicaverit . . . , componat sol. duos. In der gleichen Form ist die entsprechende Bestimmung der Lex Vis. nicht gehalten¹. Doch ist die Form des euricianischen Paragraphen durch das burgundische, langobardische und salische Volksrecht gesichert, wobei unsere Handschriftenklasse B durch ihr *ascendere et caballicare* wiederum eine nähere Berührung mit dem Codex Euricianus zeigt als die Hss. 1—4.

Sonach ist hier — und gleiches gilt für den oben S. 305 ff. besprochenen Titel 65 — kein selbständiges salisches Stück vorhanden, dem wie etwa in 22 oder in 38 ein nach westgothischer Art geformter Abschnitt angefügt wäre, vielmehr sind die Titel 23 und 65 in dem ganzen Tenor ihrer ursprünglichen Fassung — abgesehen natürlich von den stets eigengeformten Bussbestimmungen — bereits unselbständig, auf Anregung der Vorlage hin verfasst. Auch bilden sie nicht den Ansetzpunkt zu weiteren, selbständigen, salischen Bestimmungen. In dieser ihrer Art stehen gerade 65 und 23 fast allein da². Hatten wir nun bei 65 Anlass zu der Vermuthung, es sei dies ein im Zusammenhang mit 38 Theil 2 ursprünglich abgefasstes, aber schon sehr früh abgespaltenes Stück, so kann man, glaube ich, von 23 dasselbe annehmen.

Ganz denselben Fall beobachteten wir bereits im zweiten Kapitel dieser Arbeit. Dem Titel 31 'de vialacina' wurde ein Stück des Euricianus angefügt, dem Zusammenhange aber, in dem man jenes fand, gleich noch Weiteres entnommen, dies aber an anderem Orte eingesetzt.

Dass das Thema 'excorticare' in der Vorlage sich an 'curtare' reihte, darf als sicher angesehen werden, aber auch die Stellung des 'caballum ascendere' in eben diesem Zusammenhang ist nicht unwahrscheinlich. Sowohl die Form des Westgothenrechts, die dem Ed. Roth. vorlag, wie die Reccessvindiana erörtern dies Thema im Zusammenhang mit den Verletzungen der Pferde. Die Lex Burgd. aber bringt das 'debilitare, curtare' besonders (73), und reiht

1) L. Vis. 8, 4, 2 (Recc.), vgl. dazu N. 2 und auch § 1 (Ant.): 'Quod si (caballum) alibi ambulare cogerit vel laborare fecerit domino nesciente'.
 2) Titel 39 'de plagiatoribus' lässt sich noch mit 23 und 65 vergleichen. Er ist wahrscheinlich auf Anregung von 38 hin gebildet worden (s. oben S. 301), und in seiner ganzen Anlage von Anfang bis zu Ende euricianisch, nur im einzelnen wurde er, z. Th. ziemlich reichhaltig, von den Verfassern des Gesetzbuches selbständig ausgestaltet. Vgl. auch Titel 19.

ihrem Titel 4, der vom Pferdediebstahl handelt, vier euri-
cianische Stücke an, die sich sämtlich in 8, 4 finden, wo
ja auch das 'curtare', 'ascendere' u. s. w. steht, und sämt-
lich nur Diebstahls- oder nahe verwandte Fälle behandeln.
Von einer derartigen Scheidung zeigt wenigstens die vor-
liegende Gestalt des Westgothenrechts nichts, jene Schei-
dung dürfte daher eine Besonderheit der Lex Burgund.
sein, sodass also das 'ascendere caballum' wohl mit dem
'curtare' verbunden gewesen sein kann.

Der Titel 39 de plagiatoribus¹, dessen Unter-
suchung wir ankündigten und oben bereits angebahnt
haben², beginnt:

S. q. mancipia aliena sollicitaverit. . . .

Hiermit stimmt völlig überein Lex Bgd. 4, 1:

Quicumque mancipium alienum sollicitaverit. . . .

Aber auch die Lex Vis. hat einen Abschnitt (7, 3), der ganz
der 'plagiatio' gewidmet ist, und in diesem eine Stelle, die,
da sie von Chindasvind stammt, die ursprüngliche Fassung
nicht mehr recht erkennen lässt:

§ 2: S. q. ingenuus servum vel ancillam plagiaverit. . . .

Der Ausdruck 'plagiare' ist der L. Sal. auch bekannt:

§ 2: S. q. servus alienus plagiatus fuerit et ipse trans
mare ductus fuerit (Em. fügt hinzu: 'sive in quamlibet
regionem')³.

Die 'plagiatio servi' ist dann im einzelnen von der Lex
Salica selbständig behandelt worden, doch scheint die
plagiatio ingenui in den beiden letzten Abschnitten des
Titels auf Anregung der Vorlage hin gebildet worden
zu sein.

1) Ueber diesen Titel handelte bereits Hartmann in den FDG. XVI,
614 ff. Vgl. Brunner, Rechtsgesch. I, 295 N. 17. Er erkannte, dass wir
es in 39 mit einem alten, weil von allen Hss. gegebenen Stücke zu thun
haben, das ganz unter römischem Einfluss entstanden sei. Doch hält er
es für wahrscheinlich, dass es erst nach 10 'de servis vel mancipiis furatis'
und nach 32 'de ligaminibus ingenuorum' gebildet und aufgenommen
wurde. Ich habe für diese beiden Stücke bereits gezeigt, dass sie dem
Eurich ihre Entstehung verdanken, für 39 wird es sogleich gezeigt werden.
Bereits Brunner a. a. O. wies für dieses Stück auf ein westgothisches Vor-
bild hin. So dürften alle drei Stücke doch einer Redaktion zuzuschreiben
sein. 2) S. S. 297 ff. 3) Dieser Gedanke des Wegschleppens findet
sich auch im westgothischen Recht erwähnt, wo er aber nach römischem
Muster an die 'plagiatio filii ingenui' (§ 3) angeschlossen wird. Vgl. Codex
Theod. IX, 18 ad legem Fabiam interpret.: 'Hi (plagiarii), qui filios alienos
furto abstulerint et ubicumque transduxerint . . . morte puniantur'. Lex
Vis. a. a. O.: 'Qui filium aut filiam ingenui vel ingenue plagiaverit . . .
et in populo nostro vel in alias regiones transferri fecerit . . . compositio-
nem homicidii (exolvat)'.

Nach dem römischen Recht stand Todesstrafe auf 'plagiatio ingenui'. Entsprechend fordern die germanischen Volksrechte Zahlung des Wergeldes. Sie kennen aber in einem Falle sämmtlich eine Herabminderung dieser Strafe um die Hälfte.

In der Lex Sal. (B) § 4 und 5 heisst es:

S. q. hominem ingenuum plagiaverit et vindiderit et postea in patriam ad propria reversus fuerit . . . sol. C culp. iud.

S. q. h. ing. vindiderit et postea ad propria reversus non fuerit . . . sol. CC culp. iud.

Der zweite Paragraph ist nur in II, Her., Em. enthalten. — Wie man weiss, sind 200 Schillinge das Wergeld des Freien. Nach den Hss. 1 und 2 soll der 'plagiator, si probacio certa non fuerit, sicut pro occiso iuratores dare'.

Dazu L. Vis. 7, 3, 3 und L. Baiuw. 9, 4. 16, 5:

L. Vis. (Antiqua): Qui filium . . . ingenui . . . plagiaverit aut sollicitaverit . . . huius isceleris autor . . . parentibus in potestate tradatur, ut illi occidendi aut vendendi eum habeant potestatem, aut, si voluerint, compositionem homicidii ab ipso plagiatore consequantur. . . . Quod si eum ex peregrinis ad propria potuerit revocare plagiator . . . medietatem homicidii exolvat, aut si non habuerit, unde componat, ipse subiaceat servituti.

L. Baiuw.: S. q. liber liberum hominem furaverit et vendiderit et exinde probatus fuerit, reducat eum et [in] libertatem restituat, et cum 40 solidis componat eum; in publico vero 40 solidos. . . . Et si eum revocare non potuerit, tunc ipse fur perdat libertatem suam . . . si solvere non valet werageld parentibus. . . .

Vgl. 16, 5: tunc cum werageldo componat, hoc est 160 solidos solvat ad parentibus.

Die Materie wird also von allen drei Volksrechten gleichmässig erledigt. Für den Fall, dass es gelingt, den Entführten in seine Heimath zurückzubringen, gilt nur das halbe Wergeld. Dies die neue, dem römischen Recht noch nicht geläufige Nuance. Offenbar wird vornehmlich daran gedacht, dass der Entführer selbst den verkauften und verschleppten Volksgenossen zurückzuschaffen hat. Darauf geht deutlich der citierte Wortlaut der LL. Vis. und Baiuw., wo ja u. a. gesagt wird: 'et si eum (ad propria) potuerit revocare', während die L. Sal. nur 'ad

propria reverti hat¹. Auch sei noch auf die übereinstimmende Aneinanderreihung von *'plagiare et vendere'* (Sal.); *'furare et vendere'* (Baiuw. Für *'plagiare'* sagt auch die Lex Sal. *'furare'*); *'venditi aut plagiati'* (Vis.) hingewiesen.

Dass der Codex Eurici eine entsprechende Bestimmung über das *'plagiare'* gehabt hat, und dass ihm die Einführung jener Nuance zuzuschreiben ist, kann als sicher gelten; dass die Lex Salica ihm ihren Titel 39 in den Grundzügen entnahm, dafür bürgt auch der Beginn des ersten Paragraphen. Auch die Lex Baiuw. kann als vom Westgothenrecht abhängig gedacht werden; hat sie doch ohnehin gerade in Titel 9 nachweislich vieles dieser Vorlage entlehnt. Nur die behandelten drei Volksrechte haben das Verbrechen des *'plagium'* in dieser Weise rein ausgestaltet, die übrigen, zum Theil jüngeren Ursprungs und von jenen beeinflusst, bringen vielfach andere Gesichtspunkte hinein². Nur der Pactus Alamannorum (3, 12)³ liesse sich in seiner Art jenen dreien vergleichen, doch hat er das Busszahlenverhältnis 40 : 160 statt 80 : 160, was die Lex Alam. beibehält, trotzdem sie das bayrische Volksrecht benutzt. Und da das Wergeld auch bei den Bayern 160 Schillinge beträgt, da die Busse von 40 Schillingen auch hier häufig ist, und endlich auch das Verhältniss 40 : 160 öfters belegt ist⁴, so hätte auch in 9, 4 nichts im Wege gestanden⁵, dies einzusetzen, wenn nicht die Vorlage das Verhältniss 80 : 160 gefordert hätte.

1) Der Lex Salica ist in diesem Zusammenhang auch der Ausdruck *'revocare'* bekannt, vgl. 39, 2 Abs. 2: *'iterum cum servus ipse citra mare fuerit revocatus'*. 2) Von der Lex Ribuaria (16) ist die Lex Saxonum abhängig; diese bringt eine neue Modifikation hinein; analog L. Fris. 24. Die LL. Thuring. 40, Alam. 47 beurtheilen das Thema von einem noch anderen Standpunkt. 3) *'S. q. alterum ligat et foris marcha eum vindit, ipsum ad locum revocet et 40 solidos componat. Si eum invenire non potuerit, wiegildum suum solvat'*. 4) Vgl. 8, 19 und Titel 4, wo nächst der Tötung eines Freien (160 Schill.) die höchste Busse für Verletzung 40 Schill. beträgt (§§ 9. 14. 23. 25. 28). 5) Vielleicht ist auch folgendes beachtenswerth: in L. Baiuw. 16, 5, wo ein euricianisches Stück (c. 290) mit L. Baiuw. 9, 4 zu einem vom unrechtmässigen Verkauf eines Freien handelnden Abschnitt verschmolzen ist, wird gesagt: *'S. q. ingenuum vendiderit . . . reducat eum . . . et componat ei 40 solidos excepto, quod emptori in duplum pretium quod accepit cogatur exsolvere. Similis ratio dupliciter de feminis servetur. Et si eum vel illam vendiderit et illum reducere non poterit, tunc cum werageldo componat'*. Bis *'servetur'* besteht das Stück nur aus einer Verschmelzung jener beiden Elemente. Das Stück *'reducat — solidos'* stammt aus 9, 4. Für Frauen wären also 80 bzw. 160 sol. zu zahlen, d. h. ganz dasselbe wie nach 9, 4 für Männer.

Das durch diese Untersuchung gewonnene Resultat ist in doppelter Hinsicht wichtig.

Erstens nämlich wird hierdurch der oben gegebene Erweis für die Abhängigkeit der salfränkischen Combination: 'S. q. servum aut ancillam, caballum aut iumentum furaverit' (10, 1; vgl. 38, 11) vom Codex Euricianus unterstützt. Darüber ist das oben Gesagte zu vergleichen (S. 297 ff.).

Noch werthvoller aber ist der Umstand, dass Klasse A der L. Sal. an Stelle der beiden oben wiedergegebenen Schlussabschnitte des Titels 'de plagiatoribus', die sich nur in B finden, folgendes bietet:

Hss. 1 und 2 (nach 2): 'S. q. vero hominem plagia-
verit et venderit et probacio certa non fuerit sicut pro
occiso iuratores dare debet; si iuratores non potuerit in-
venire . . . sol. CC culp. iud.'

Hss. 3 und 4: 'S. q. hominem ingenuum plagia-
verit et vendiderit . . . sol. CC culp. iud.'

Das 'et vendiderit', was wir mit als ursprünglich ansehen, fehlt in Hs. 1; diese Hs. dürfte also dem Urtext hier gerade am fernsten stehen. Ueberdies fehlt ihr wie den anderen in A die Zweitheilung des Themas in B und die wesentliche Bestimmung, dass unter gewissen Bedingungen nur einhundert Schillinge zu zahlen sind. Gerade hier zeigt sich, eine wie ungenügende Ueberlieferung in der ersten Klasse gegeben ist.

Fassen wir zum Schluss die gewonnenen Resultate zusammen, so gelangen wir zu folgendem Ergebnis.

Eine Untersuchung der Titel 19. 22. 23. 31. 38. 39 der Lex Salica liess erkennen, dass in diesen Stücken die Ueberlieferung der Gruppe B — d. h. der Handschriftenklassen II und III, des Heroldtextes und der Emendata — der von A (= den Hss. 1—4) gegebenen vorzuziehen ist, da B die Spuren des bei der Redaktion des Grundtextes benutzten Codex Euricianus weit besser als A bewahrt hat. B ist also nicht, wie man bisher annahm, eine von A abgeleitete, sondern eine selbständige, dem Grundtexte näher stehende Form, die für dessen Herstellung in erster Linie herangezogen zu werden verdient.

Die Bussen für beide Geschlechter in 16, 5 entsprechen nunmehr genau denen im alam. Recht. Ich glaube, in 16, 5 kam eine Vorliebe für das Bussenverhältnis 40 : 160 zum Siege, die in 9, 4 unter dem Einfluss der Vorlage sich nicht durchsetzen konnte.

Hinsichtlich der Art des westgothischen Einflusses liess sich feststellen, dass vielfach ein salfränkischer Titel durch Zusätze aus dem fremden Recht erheblich bereichert wurde, wodurch der Stoffinhalt des Titels vermehrt, seine Einheit und Klarheit aber leicht gefährdet wurde (vgl. vor allem Titel 38). Die Gruppe A schuf dadurch, dass sie diese Zusätze meist wieder hinausschaffte, einen knapperen, klareren, aber auch ärmeren Text, dem mitunter sogar wesentliche und werthvolle Bestandtheile des alten Rechts verloren gingen (vgl. 19. 22. 39). Endlich wurden auch einzelne Stücke des fremden Rechts nicht den salischen Titeln, auf deren Anregung hin man sie aufnahm, unmittelbar angereiht, sondern entweder bei anderen Stücken eingefügt (27, 23. 22, 3) oder zu selbständigen Abschnitten gemacht, und ihnen irgendwo im Gesetzbuch ein Platz angewiesen (23. 39.¹ 65).

Ein zweiter Theil dieser Untersuchungen möge andere, zum Theil vielleicht noch instructivere Stücke des salischen Gesetzes behandeln und dem oben dargelegten Ergebnis erhöhte Sicherheit gewähren.

Man wird dabei, wie ich hoffe, nicht nur zu festerer Begründung unserer Annahme von dem Werth der Ueberlieferungsformen gelangen, sondern es wird sich auch der kompilatorische Charakter des Grundtextes der Lex Salica klarer herausstellen und von hier aus dann wahrscheinlich ein neuer Einblick in die Weise der Zusammensetzung und Entstehung des Volksrechtes gewonnen werden.

1) Vgl. S. 313 Anm. 2.

Uebersicht der verglichenen Gesetzesstellen.

Die Paragraphen sind, wo nichts bemerkt ist, nach Hessels' Codex 1 gezählt, die mit B bezeichneten nach Klasse II. Mit Sternen versehene Titel der Lex Salica werden im zweiten Theile ausführlicher zu behandeln sein; eingeklammerte Stücke der Lex Visigothorum sind nicht mehr als 'Antiquae' erhalten.

*Sal. 6—10 S. 269 f.

* — 9, 1. 2 (B)	Bgd. { 73, 1 23, 2	Vis. 8, 3, 13	Bai. 14, 1. 3	Roth. 303. 04	S. 309.
— 10, 1	— 4, 1		— 9, 3		S. 295 ff.
— 19, 1. 2		— (6, 2, 3)	— 4, 22	— 140	} S. 272 ff.
— 19, 3		— (6, 2, 5)			
— 19, 4		— 6, 3, 1	— 8, 18		} S. 277 ff.
— 22, 3		— 7, 2, 12			
— 22, 4		— 8, 4, 30		— 150	} S. 312 ff.
— 23	— 4, 7	— (8, 4, 2)		— 340	
* — 27, 3. 4	— 4, 6	— 8, 4, 1			S. 306.
* — 27, 23 (B)	— 27, 1	— 8, 3, 6	— 10, 16	— 285	S. 282. 85.
— 31, 3	— 27, 3	— 8, 4, 24. 25	— 10, 19-21		S. 280 ff.
— 32, 1	— 32			— 42 ¹	S. 268.
* — 34, 1. 2		— 8, 3, 6-8	— 10, 16. 17	— 286. 87	S. 287 f.
— 38, 9 (B)		— 8, 4, 5		— 333	S. 290 ff.
— 38, 11 vgl. Sal. 10, 1	und S. 301.				
— 38, 12	— 8, 4, 4				S. 303.
— 38, 13	— 8, 4, 13	— 14, 8	— 337. 39		S. 294 f.
					und S. 310.
— 38, 14	— 73, 3	— 8, 4, 3	— 14, 11	— 338. 41	S. 302 f.
— 38, 15 vgl. Sal. 65	und S. 304 f.				
— 39, 1	— 4, 1				} S. 314 ff.
— 39, 2		— (7, 3, 2)			
— 39, 4. 5 (B)		— 7, 3, 3	— 9, 4		} S. 305 ff.
— 65				— 335	

1) So und nicht Roth. 41 ist S. 268 zu lesen. — Ferner ist S. 292 letzte Zeile 'Anm. 1' in 'Anm. 2' zu verbessern.